

## Konfliktvermeidung und Konfliktlösung bei der liechtensteinischen Stiftung



FRANCESCO A. SCHURR • ALEXANDRA BUTTERSTEIN

### Abstract

Das europäische Umfeld der Stiftung ist im Wandel. Die jüngsten EuGH-Entscheidungen *Panayi* und *Polbud* fördern die grenzüberschreitende Mobilität von Stiftungen. Vor diesem Hintergrund ist ein Trend hin zu privatrechtlich ausgestalteten Organisations- und Kontrollsystemen in den Stiftungsrechtsordnungen festzustellen. Der liechtensteinische Gesetzgeber hat frühzeitig erkannt, dass nur ein geschlossenes Kontroll- und Schutzsystem mit mehrdimensionalen *Foundation-Governance-Tools* eine Balance zwischen den Interessen der Stiftungsbeteiligten schaffen und hierdurch Konflikte vermeiden kann.

Der Beitrag bietet einer Darstellung aller praktisch relevanten Konfliktpotenziale im liechtensteinischen Stiftungsrecht und zeigt auf, wie sie zu vermeiden und wie sie zu lösen sind.

### Schlagworte

Foundation Governance, liechtensteinisches Stiftungsrecht, Konfliktvermeidung, Konfliktpotenziale, Konfliktlösung, Streitiges Verfahren, außerstreitiges Verfahren, Schiedsverfahren, Schiedsfähigkeit

### Rechtsquellen

Art 106 PGR, Art 178 PGR, Art 629 PGR, Art 552 § 3 PGR, Art 552 § 5 PGR, Art 552 § 6 PGR, Art 552 § 7 PGR, Art 552 § 8 PGR, Art 552 § 9 PGR, Art 552 § 10 PGR, Art 552 § 11 PGR, Art 552 § 12 PGR, Art 552 § 14 PGR, Art 552 § 16 PGR, Art 552 § 19 PGR, Art 552 § 20 PGR, Art 552 § 21 PGR, Art 552 § 27 PGR, Art 552 § 28 PGR, Art 552 § 29 PGR, Art 552 § 33 PGR, Art 552 § 34 PGR, Art 552 § 35 PGR, Art 552 § 39 PGR, § 33 SchlTPGR, § 1 AussStrG, § 2a AussStrG, § 19 AussStrG, § 172 ZPO, § 399 ZPO, § 598 ZPO, § 599 ZPO, § 600 Abs 1 ZPO, § 634 ZPO

### Inhaltsübersicht

I.	Einleitung: Ursprung und Entwicklung des liechtensteinischen Stiftungsrechts .....	216
A.	Die Entwicklung des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) .....	216
B.	Das liechtensteinische Stiftungsrecht .....	217
II.	Strategien zur Konfliktvermeidung .....	218
A.	Mögliche Konfliktparteien und Konfliktpotenziale .....	218
B.	Stifter vs Stiftungsrat .....	219
C.	Treuepflichten des Stifters .....	221
D.	Begünstigte vs Organe .....	222
E.	Begünstigte vs Begünstigte .....	226
III.	Fakultative Organe .....	227
IV.	Stiftungsurkunden nach liechtensteinischem Recht .....	227
A.	Stiftungszweck .....	227
B.	Konfliktvermeidende Formulierung von Stiftungsurkunden .....	228
C.	Auslegung von Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde .....	228
V.	Verfahren zur Konfliktlösung .....	229
A.	Streitiges und außerstreitiges Verfahren .....	229
B.	Schiedsverfahren .....	234
VI.	Ergebnis .....	238
	Literaturverzeichnis .....	239

## I. Einleitung: Ursprung und Entwicklung des liechtensteinischen Stiftungsrechts

### A. Die Entwicklung des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)

Das Fürstentum Liechtenstein ist mit rund 37.000 Einwohnern und einer Staatsfläche von 160 km<sup>2</sup> ein sogenannter »Klein-« oder »Mikrostaat«. Aufgrund der geringen Zahl der Einwohner stehen dem Fürstentum Liechtenstein zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben der Rechtssetzung und Rechtsanwendung nur eine geringe Anzahl von Personen zur Verfügung. Dies birgt Probleme hinsichtlich des erforderlichen personellen Aufwands für die Kodifizierung eines eigenen liechtensteinischen Rechts oder der eigenständigen dynamischen Rechtsfortbildung im Wege der Rechtsprechung. Im Lichte dieser Ressourcenknappheit bediente sich der Kleinstaat des Fürstentums Liechtenstein der Methode der Rezeption, der gezielten Eingliederung ausländischen Rechts in die inländische Rechtsordnung. Einerseits profitierte hierdurch der Kleinstaat von den Erfahrungen der angrenzenden großen Nachbarstaaten in der Rechtssetzung und Rechtsanwendung und kann das nationale Recht fortlaufend anhand der ausländischen höchstrichterlichen Rechtsprechung ergänzen. Andererseits üben somit bis heute die angrenzenden größeren Staaten einen gewissen Einfluss auf Liechtenstein aus.

Die jeweilige Rezeption richtete sich in der Vergangenheit an den politischen und wirtschaftlichen Hintergründen, in die der Kleinstaat eingebettet war, aus. Deswegen besteht in Liechtenstein die Situation eines einzigartigen »Mischrechts«. Bis zum 1. Weltkrieg war das Fürstentum Liechtenstein politisch und wirtschaftlich mit der österreichisch-ungarischen Monarchie verbunden. Diese Verbindung zeichnet sich in Liechtenstein bis heute im Gesetzestext des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)<sup>2</sup>, des Strafgesetzbuches (StGB)<sup>3</sup>, der Strafprozessordnung (StPO)<sup>4</sup> und der Zivilprozessordnung (ZPO)<sup>5</sup> ab. Der wirtschaftliche Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie machte trotz der stets angestrebten Neutralität des Fürstentums Liechtenstein vor diesem keinen Halt. Um den wirtschaftlichen Folgen sowie der Inflation zu entgehen, wandte sich das Fürstentum Liechtenstein nunmehr der Schweiz und somit auch dem Schweizer Franken

zu.<sup>6</sup> Nicht nur wirtschaftlich, sondern auch im materiellen Zivilrecht hatte nun die Schweiz einen signifikanten Einfluss auf Liechtenstein, das sich damit zugleich wirtschaftlich und politisch von Österreich distanzierte.

Beabsichtigt war eine eigene materiellrechtliche Zivilrechtskodifikation nach dem Vorbild des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)<sup>7,8</sup>. Dieser Wechsel wurde 1923 mit dem Sachenrecht und 1926 mit dem von den bedeutenden liechtensteinischen Rechtsgelehrten Emil Beck und Wilhelm Beck erarbeiteten Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)<sup>9</sup> eingeleitet.<sup>10</sup> Als weitere Teile des neuen liechtensteinischen Zivilgesetzbuches waren nach dem Vorbild der Schweiz das Obligationenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht geplant. Vermutlich aufgrund der politischen Unruhen im Jahr 1928 erlahmte das Vorhaben des liechtensteinischen Zivilgesetzbuches und wurde bis heute nicht abgeschlossen, weswegen im Obligationenrecht, Familienrecht und Erbrecht noch immer die österreichische Rechtslage gilt. Dies führt im liechtensteinischen Zivilrecht zu einer Mischung materieller Gesetze aus unterschiedlichen Ursprungsländern. Zu beachten bleibt, dass die rezipierten Bestimmungen in den jeweiligen Herkunftsländern zum Teil eine andere Entwicklung durchlaufen haben und zwischenzeitlich tatsächlich ein anderer Rechtszustand gilt (*law in action*). Das Schweizer Aktienrecht wurde beispielsweise 1992 und 2005 umfassend reformiert. Daher sind im PGR noch vielfach aktienrechtliche Bestimmungen in Kraft, die auf einer alten schweizerischen Bestimmung basieren. Dies ist im Rahmen der Auslegung rezipierter Bestimmungen und der höchstrichterlichen Auslegung des Ursprungslands zu berücksichtigen.

Der liechtensteinische Gesetzgeber war bestrebt, im Wettbewerb der Rechtsordnungen ausländische Investoren mit einem liberalen und flexiblen Gesellschaftsrecht anzuziehen,<sup>11</sup> um der Armut im Land entgegenzuwirken. Um in diesem Wettbewerb zu bestehen, wurde eine einmalige Vielzahl gesetzlich typisierter und bewährter Rechtsformen europäischer Jurisdiktionen in das liechtensteinische PGR eingeführt. Die ursprüngliche Fassung des Art 629 PGR ermöglichte die Errichtung jeder ausländischen anerkannten Verbandsperson mittels öffentlicher Urkunde. Diese Regelung wich im Rahmen der Gesellschaftsrechtsreform im Jahre 1980<sup>12</sup> dem Prinzip des *numerus clausus* der Gesellschaftsformen.

1 Berger, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB<sup>2</sup> 11.

2 LGBl 1003/1.

3 LGBl 1988/37.

4 LGBl 1926/4.

5 LGBl 1912/9/1.

6 Vgl Berger, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB<sup>2</sup> 6.

7 Bereinigte Sammlung der (schweizerischen) Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947 2, 3.

8 Vgl Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 24.

9 LGBl 1926/004.

10 Berger, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB<sup>2</sup> 6.

11 Schurr in Schurr, Handbuch des Vermögensschutzes 3.

12 LGBl 1980/039.

Im Rahmen der Kodifizierung des PGR in Liechtenstein wurde auch das Stiftungsrecht aus einer Rezeption des ZGB mit gewissen liberalen Besonderheiten eingeführt.<sup>13</sup> Diese liberalen Ausgestaltungen führten den Kleinstaat Liechtenstein zum ersten Mal aus der Lage des »Importeurs« in die des »Exporteurs« rechtlicher Bestimmungen. Dies ist begünstigt durch die Kleinheit des Staates, wodurch Regularien und innovative Ansätze bis heute schneller umgesetzt werden können. Ein Beispiel ist das österreichische Privatstiftungsgesetz (PSG)<sup>14</sup>, als dessen Vorlage das damals noch nicht reformierte liechtensteinische Stiftungsrecht diente.<sup>15</sup> Aber auch die am 1. Januar 2015 in das liechtensteinische Recht eingeführte Gestaltungsmöglichkeit der Segmentierten Verbandsperson (Protected Cell Company)<sup>16</sup> bestätigt diese Rolle Liechtensteins erneut.

## B. Das liechtensteinische Stiftungsrecht

Das PGR sieht in der 2. Abteilung als »Verbandspersonen« (juristische Personen) die Körperschaften (Art 246–533), die Anstalten und Stiftungen (Art 534–552) und die besonderen Formen und Arten von Unternehmungen (Art 571–589) vor. Somit differenziert das PGR gem Art 106 PGR zwischen den »körperschaftlich organisierten Personenverbindungen und die einem besonderen Zweck gewidmeten und selbständigen Anstalten einschließlich Stiftungen«. Aufgrund der gemeinsamen körperschaftlichen Charakteristiken ist das Stiftungsrecht mit der Rechtsform der Anstalt im 5. Titel des 2. Abschnittes in Art 552 §§ 1–41 PGR<sup>17</sup> geregelt.

### 1. Die Entwicklung der Stiftung im PGR

Nach nahezu 75 beständigen Jahren des liechtensteinischen Stiftungsrechts, eingebettet in einen wirtschaftlich und politisch stabilen Finanzstandort, wurde im Jahr 2001 erstmals eine Reform angestrebt, die 2006 in die Idee einer »Totalrevision« des Stiftungsrechts mündete, am 26. Juni 2008 verabschiedet wurde und schlussendlich am 1. April 2009 in Kraft getreten ist. In diesen sieben Jahren wurde vor dem Hintergrund des Wettbewerbs der Rechtsordnungen um Stiftungskapital besonnen die Entscheidung einer Reform des liechtensteinischen Stiftungsrechts getroffen, um auch weiterhin ein erfolgreiches Stiftungswesen im Land zu etablieren. Ziele der Revision waren zum einen, bestehende Rechts-

unsicherheiten zu beseitigen<sup>18</sup>, und zum anderen die gerichtliche Rechtsfortbildung normativ umzusetzen<sup>19</sup> sowie widersprüchliche Entscheidungen zu bereinigen, um ein neues ganzheitliches Regelwerk zu schaffen.

Neben den Regelungen des PGR war das liechtensteinische Stiftungsrecht durch zahlreiche Verweise auf andere Abschnitte und das Gesetz über das Treuunternehmen (TrUG), insbesondere durch die Generalverweisung des Art 552 Abs 4 PGR aF, geregelt. Diese Verweisungen führten zu einer Unübersichtlichkeit der Rechtslage. Insbesondere ausländische Rechtsanwender konnten die Materie des liechtensteinischen Stiftungsrechts nicht überblicken, was deren Anerkennungssituation im Ausland nicht begünstigte. Hinzu kam der schweizerische Ursprung des liechtensteinischen Stiftungsrechts, der nur begrenzt zur Ausgestaltung liberaler Nachfolgestrukturierungen geeignet war.<sup>20</sup> Die Folge war zum Beispiel eine gerichtliche Rechtsfortbildung bei der Ausgestaltung der Begünstigtenrechte,<sup>21</sup> die es nun galt, normativ umzusetzen. Vor diesem Hintergrund wurden die Verweisungen abgeschafft und innerhalb des Stiftungsrechts eigenständig in einem in sich geschlossenen System (Art 552 §§ 1–41 PGR) abschließend geregelt.

### 2. Besonderheiten der liechtensteinischen Stiftung

Auch im Rahmen der Totalrevision wurden weiterhin die seit über 90 Jahren bestehenden traditionellen Besonderheiten des liechtensteinischen liberalen Stiftungsrechts gewahrt. Ebenso wie die klassische traditionelle deutsche oder Schweizer Stiftungsrechtsordnung kennzeichnet auch das liechtensteinische Stiftungsrecht eine rechtliche Verselbständigung der Stiftung vom Stifter (Trennungsprinzip). Der Stifter trennt sich dauerhaft von seinem dem Stiftungszweck gewidmeten Vermögen, das von nun an ein verselbständigtes Zweckvermögen der Stiftung darstellt. Charakteristisch für das liechtensteinische Stiftungsrecht ist jedoch die dem Stifter eingeräumte Freiheit, den Zweck der Statuten zu ändern sowie die Stiftung gem § 30 zu widerrufen, und die hiermit zugleich dem Stifter zugewiesene Verantwortlichkeit.<sup>22</sup> In Anbetracht der neuen, unternehmerisch geprägten Generation von Stiftern<sup>23</sup> ist die Beibehaltung dieser zulässigen Durchbrechung des Trennungs- und Erstarungsprinzips im Rahmen der Totalrevision ebenso wie

13 Vgl Jakob, Die liechtensteinische Stiftung Rz 3.

14 BGBl 1993/694 idF BGBl I 2010/111.

15 Marxer, LJZ 2006, 56, 60; Schurr in Schurr, Gemeinnützige Stiftung und Stiftungsmanagement 63, 66.

16 LGBl 2014/362.

17 Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich im Folgenden auf die entsprechende Vorschrift des Art 552 PGR.

18 Schauer in Schurr, 7, 14.

19 Lennert/Blum, ZEV 2009, 171.

20 Vgl Jakob, Die liechtensteinische Stiftung Rz 10.

21 FLOGH 23.07.2004, 02 CG 2001.52-111, Pool 2004, 31; FLOGH 04.11.2004, 10 HG 2003.57-20, LES 2005, 410; FLOGH 04.05.2005, 01 CG.2002.32, LES 2006, 191.

22 Butterstein, Die zivilrechtliche Anerkennung der liechtensteinischen Stiftung in Deutschland 13 f.

23 Jakob in Jakob, 61, 65.

die Klarstellung der höchstpersönlichen Natur solcher Stifterrechte zu begrüßen.

Ein weiteres im Stiftungssektor vielfach diskutiertes, zentrales Element der Stiftungsrechtsreform<sup>24</sup> war die *Foundation Governance*. Diese wurde mit modern-funktionalen Elementen auf verschiedenen Ebenen angereichert und prägt die Attraktivität des Stiftungsstandortes. Das ganzheitliche mehrdimensionale Konzept<sup>25</sup> wird insbesondere durch die Ergänzung der externen *Governance* (Stiftungsaufsicht) mit internen Elementen ermöglicht.

## II. Strategien zur Konfliktvermeidung

### A. Mögliche Konfliktparteien und Konfliktpotenziale

Die Rechtsfigur der Stiftung ist zunächst von einem klaren und einfachen Grundgedanken geprägt. Der Stifter widmet für einen bestimmten Zweck ein Vermögen, das sich zu einer eigenständigen juristischen Person wandelt. Die Stiftung gehört sich somit selbst und ist ein nur dem eigenen Stiftungszweck unterstelltes Zweckvermögen. Die Tatsache, dass die Rechtsfigur des Eigenkapitalgebers (*shareholders*) fehlt, macht die Stiftung mit Blick auf die Kontinuität der Nachfolgeplanung attraktiv. In der Praxis stellt sich allerdings nicht selten dieser prägnante Grundgedanke als Kristallisationspunkt von Konflikten zwischen den Stiftungsbeteiligten hinsichtlich der Führung und Organisation der Stiftung heraus.<sup>26</sup> Hier sollen die jeweiligen vorgesehenen *Foundation Governance Tools* der jeweiligen Stiftungsrechtsordnung Abhilfe schaffen. Um das Vertrauen ausländischer Jurisdiktionen in die Rechtsform der liechtensteinischen Stiftung zu stärken, hatten die *Foundation Governance Tools* des liechtensteinischen Rechts eine wesentliche Priorität bei der Totalrevision des liechtensteinischen Stiftungsrechts.<sup>27</sup> In den meisten Stiftungsrechtsordnungen lassen sich hingegen nur wenige solche Regelungen finden. Vor diesem Hintergrund sind in den letzten Jahren Orientierungsrahmen mit Empfehlungscharakter (*soft law*) für eine *Good Governance* der Stiftungen entstanden, denn »*der beste Weg, die Zukunft vorauszusagen, ist, sie zu gestalten*«<sup>28</sup>.

Jeder Beteiligte der Stiftung hat eigene Interessen im jeweiligen Lebenszyklus einer Stiftung. Diese können je nach den Beweggründen der Stiftungsbeteiligten sowohl zum Wohl des Stiftungszwecks als auch zu dessen Nachteil sein. Dabei können diese unterschied-

lichen Interessen von Mitstiftern, Stiftungsorganen und Stiftungsbegünstigten zu einem nicht zu unterschätzenden Konfliktpotenzial führen. Es stellt sich daher die Frage, ob diesen Gefahren mit Schutzmöglichkeiten präventiv oder auch repressiv begegnet werden kann. Jeder Stiftungsbeteiligte wird, ungeachtet seiner Motive, seine Einflussmöglichkeiten, die ihm im Rahmen der Stiftungsorganisation zukommen, ausschöpfen. Um Lösungsansätze zur Vermeidung solcher Konflikte zu entwickeln, sind daher zunächst die möglichen Rechte der einzelnen Stiftungsbeteiligten und deren Interessen sowie die sich hieraus ergebenden Konfliktpotenziale näher zu betrachten. Dabei sollte der Schutz der Stiftung in ihrer Gesamtheit Vorrang vor einzelnen Interessengruppen haben.<sup>29</sup> Dennoch wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen der unterschiedlichen Stiftungsbeteiligten (*checks and balances*) langfristig zu einem selbstregulierenden Stiftungsgefüge beitragen oder zumindest hierfür die erforderlichen Grundlagen schaffen.

Zu diesem Zweck stehen sowohl präventive außergerichtliche als auch repressive gerichtliche Möglichkeiten im streitigen und außerstreitigen Verfahren zur Verfügung, die im Einzelnen näher zu untersuchen sind. Es werden sich aufgrund des fehlenden korporativen Elements des Eigenkapitalgebers (*shareholders*) stiftungstypische Konfliktpotenziale herauskristallisieren, die andere Anforderungen an ein adäquates Kontrollsystem stellen. Gleichwohl hat der international etablierte angelsächsische Begriff der *Corporate Governance*, der den faktischen und rechtlichen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens bezeichnet, den Begriff der *Foundation Governance* geprägt. Eine Übertragung der Begrifflichkeit ist freilich nur unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Rechtsform der Stiftung möglich.

Um ebenso in der Stiftung wie in einem Unternehmen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen der unterschiedlichen Stakeholder zu schaffen, sind neben den Interessen des Stifters insbesondere die der Begünstigten und des Stiftungsrates relevant. Dabei sollte die Entscheidungsfähigkeit des Stiftungsrates zur nachhaltigen Umsetzung des Stiftungszwecks nicht außer Acht gelassen werden.<sup>30</sup> Dieses Zusammenspiel verschiedener Kontrollmechanismen auf unterschiedlichen (Konflikt-)Ebenen<sup>31</sup> rückte auch in den Fokus der Totalrevision des liechtensteinischen Stiftungsrechts. Dabei wurde den Informations- und Auskunftsrechten der Begünstigten eine zentrale Rolle zugewiesen, die Modellcharakter für Reformen des Stiftungsrechts an-

24 Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Art 552 § 9 Rz 2.

25 Vgl Jakob, ZSR 2013 II, 185, 255.

26 Vgl Schurr, PSR 2010, 64, 66.

27 Schauer, LJZ 2009, 40, 45.

28 Willy Brandt.

29 Jakob, Schutz der Stiftung 401.

30 Vgl Schurr, PSR 2010, 64, 66.

31 Jakob in Jakob 61, 65.

derer Staaten hat. Auch wurde eine gesetzliche Grundlage für die Rechte des Stifters geschaffen.

## B. Stifter vs Stiftungsrat

Der Stifter spielt bei der Stiftungserrichtung eine zentrale Rolle. Die Absichten der jeweiligen Stifter hinsichtlich ihrer persönlichen Rolle im Stiftungsgefüge unterscheiden sich zum Teil signifikant voneinander. Die einen wollen sich – wie es der Grundgedanke des klassischen Stiftungsmodells ist – von dem gewidmeten Stiftungsvermögen endgültig trennen und bleiben hinsichtlich der Stiftungsorganisation außen vor. Andere wollen sich hingegen gewisse Interventions-, Gestaltungs- und Mitspracherechte vorbehalten oder an der Verwaltung der Stiftung teilhaben. Diese konkreten Bedürfnisse münden in die Ausgestaltung der Stiftung und somit die Frage, ob statutarische oder sonstige Einflussrechte des Stifters bei deren Errichtung vorzusehen sind.

### 1. Stifterrechte

Dem Stifter kommt zunächst keine tragende Rolle im System der *Foundation Governance* zu. Auf den ersten Blick erscheint dies in Anbetracht des Stiftungsgedankens in seiner ursprünglichen Form und den damit verbundenen Charakteristika verständlich. Mit Blick auf den zeitlichen Horizont einer Stiftung würde mit dem Tod des Stifters ihrem spezifischen Kontrolldefizit nicht mehr begegnet werden können. Auf den zweiten Blick ergeben sich jedoch Möglichkeiten, die das System der *Foundation Governance* erweitern. Auch nach der Stiftungsrechtsreform setzt das liberale liechtensteinische Gesetz weiterhin seine Rechtstradition fort und hält allein dem Stifter vorbehaltene Einwirkungsmöglichkeiten auf die Stiftung nach deren Errichtung bereit. Gem § 30 Abs 1 kann sich der Stifter das Recht vorbehalten, die Stiftung abzuändern oder zu widerrufen. Diese höchstpersönlichen Stifterrechte müssen dem Stifter in der Stiftungsurkunde zuerkannt werden und können nur von ihm selbst ausgeübt werden. Klassische Stiftungsrechtsordnungen kennen solche Rechte des Stifters aufgrund einer Durchbrechung des Trennungs- und Erstarrungsprinzips nicht.

Von einem Änderungsrecht des Stifters spricht man, wenn der Stifter die Stiftungserklärung und weitere Stiftungsdokumente nachträglich anpassen kann, ohne dass hierdurch der wirksame Bestand der Stiftung beeinflusst wird. Weiterreichend und einschneidender ist das Widerrufsrecht, welches zu einem Widerruf der Stiftungserrichtung und somit der Vermögenswidmung führt.<sup>32</sup> In der Beratungspraxis ist diese Differenzierung

bedeutsam. Sollte nur ein Änderungsrecht des Stifters vorgesehen sein, führt dessen Ausübung zu keiner widerrufgleichen Situation, anderenfalls würde dies einer gesetzlichen Umgehung gleichkommen.<sup>33</sup> Besteht hingegen die Absicht, nur Teile des gewidmeten Vermögens zu »widerrufen«, reicht der Vorbehalt eines Änderungsrechts aus, da der liechtensteinische Gesetzgeber die Möglichkeit von »Teilwiderrufen«<sup>34</sup> im Gesetz nicht vorgesehen hat und diese somit vom Änderungsrecht des Stifters erfasst sein müssen.

Neben den in der Stiftungsurkunde verankerten Rechten, die nur dem Stifter zustehen, können dem Stifter auch »Drittrechte«,<sup>35</sup> wie jedem anderen Dritten auch außerhalb der Urkunde, zum Beispiel in einer Zusatzurkunde, zugewiesen werden.<sup>36</sup> Diese sind folglich auch nicht zwingend höchstpersönlicher Natur. Eine solche Möglichkeit ist die Einräumung eines Weisungsrechts, dessen Zulässigkeit aus dem gesetzlich vorgesehenen Änderungsrecht gem § 30 Abs 1 herrührt.<sup>37</sup> Hierdurch erlangt der Stifter ein eingeschränktes Weisungsrecht gegenüber dem Stiftungsrat, der freilich nur innerhalb der Grenzen seiner in den Statuten geregelten Kompetenzen handeln kann. Anderenfalls drohen ihm haftungsrechtliche Konsequenzen. Weitere Drittrechte sind beispielsweise die Einräumung eines Vetorechts für bestimmte Beschlüsse des Stiftungsrates,<sup>38</sup> die Funktion als »Kollator«, das Bestellungsrecht von einzelnen Organmitgliedern oder selbst die Mitwirkung als Organ der Stiftung.<sup>39</sup>

Über diese Stifterrechte hinaus haben sich in der Rechtswirklichkeit weitere umfangreiche schuldrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten des Stifters ergeben. Aufgrund eines sogenannten Mandatsvertrages kann der Stiftungsrat gegenüber dem Stifter einer schuldrechtlichen Weisungsgebundenheit unterliegen, damit der Stifter noch nach Stiftungserrichtung Einfluss auf die Stiftung ausüben kann. Dieses schuldrechtliche Weisungsrecht kann sich der Stifter jedoch nur wirksam vorbehalten, wenn es sich innerhalb der den Stiftungsorganen statutarisch eingeräumten Kompetenzen hält.<sup>40</sup> Bei all diesen Mitwirkungsmöglichkeiten sollte sich der Stifter allerdings zunächst einmal über die Frage klar werden, ob er für Führungsaufgaben in der Stiftung auch unter Berücksichtigung von deren zeitlichem Horizont geeignet ist oder diese langfristig wahrnehmen möchte.<sup>41</sup>

33 *Jakob*, Die liechtensteinische Stiftung Rz 248.

34 *Jakob*, Die liechtensteinische Stiftung Rz 248.

35 *Jakob* in FS Werner 101, 107.

36 *Jakob*, Die liechtensteinische Stiftung Rz 231.

37 Vgl. *Jakob*, Die liechtensteinische Stiftung Rz 261.

38 *Hofin v Campenhausen/Hof*, Handbuch des Stiftungsrechts<sup>4</sup> § 8 Rz 209.

39 *Jakob*, Die liechtensteinische Stiftung Rz 264.

40 *Schurr*, PSR 2012, 13, 18.

41 *Jakob*, Schutz der Stiftung 479.

32 *Schurr*, PSR 2012, 13, 15.

## 2. Stifter als Organ

Der Stifter ist im liechtensteinischen Recht wie auch in den angrenzenden Stiftungsrechtsordnungen hinsichtlich der Stiftungsorganisation sehr autonom und kann sich sogar selbst zum Mitglied eines Organs bestimmen. Neben den in der Stiftungsurkunde benannten statutarischen Organen kommt auch solchen natürlichen oder juristischen Personen Organqualität zu, die faktisch mit der Leitung der Stiftung betraut sind.<sup>42</sup>

Nach dem Grundgedanken des klassisch-traditionellen Stiftungsrechtsmodells ist der Stifter kein Organ der Privatstiftung. Anders als andere Rechtsordnungen kennt das liechtensteinische Stiftungsrecht keine Inkompatibilitätsbestimmungen hinsichtlich der Besetzung des Stiftungsrates.<sup>43</sup> Folglich kann der Stifter zulässigerweise Mitglied eines Stiftungsorgans werden. Neben den dargestellten Stifterrechten kann der Stifter auf diese Weise auch nach Errichtung der Stiftung weiterhin Einfluss auf die Verwendung des von ihm gewidmeten Vermögens nehmen.

Neben einer möglichen Begünstigtenstellung kann der Stifter sogar zugleich als Stiftungsratsmitglied fungieren. Von einer solchen Gestaltung ist jedoch aus Gründen der Vermögenssicherheit und einer möglicherweise vorliegenden steuerlichen Transparenz abzuraten, da ein Vermögensopfer des Stifters in der Regel aufgrund seines noch bestehenden Einflusses nicht vorliegen könnte und das Vermögen weiterhin seiner Sphäre zugeordnet werden könnte.<sup>44</sup> Um dieser Gefahr zu begegnen, wird in der liechtensteinischen Praxis die Ausübung der Stifterrechte häufig an Zustimmungsvorbehalte Dritter geknüpft.<sup>45</sup> Zudem wird in der Praxis auf die Möglichkeit, den Stifter in ein Organ einzusetzen, verzichtet, da dieser namentlich in der Stiftungsurkunde zu nennen ist, was in der Regel dem Diskretionsbedürfnis des Stifters widerspricht.<sup>46</sup>

## 3. Konfliktpotenziale

Nach dem klassisch-traditionellen Stiftungsmodell steht der Stifter der Stiftung grundsätzlich nach deren Errichtung im Idealfall als unbeteiligter Dritter gegenüber. Dies vorausgesetzt ist grundsätzlich allein der Stiftungsrat als oberstes Handlungsorgan zur Geschäfts-

führung und Vertretung berufen, um den erstarrten Stifterwillen umzusetzen.<sup>47</sup> Jegliche Form der Einflussnahme des Stifters nach der Stiftungserrichtung, sei es durch Stifterrechte oder sog Drittrechte, stört zunächst das Leitbild und Gefüge der Stiftungsorganisation. Betrachtet man das liechtensteinische Stiftungsrecht, ist dieses jedoch von einer größeren Stifterfreiheit geprägt. Hieraus resultierende Stifterrechte kollidieren mit den sich aus dem klassischen Erstarrungs- und Trennungsprinzip entwickelten Vorstellungen von der Stiftungsorganisation sowie der Beschlussfassung in der Stiftung. Aufgrund der unterschiedlichen Interessen des Stifters und des Stiftungsrates ist daher ein gewisses Konfliktpotenzial nicht zu leugnen. Dies konkretisiert sich zum Beispiel im Falle eines wirksam vom Stifter gegenüber dem Stiftungsrat ausgesprochenen Widerrufs der Stiftung, wonach der Stiftungsrat einen Auflösungsbeschluss gem § 39 Abs 1 Z 4 zu fassen hat. Weigert sich der Stiftungsrat, einen solchen Beschluss zu fassen, kann der Stifter als Stiftungsbeteiligter iSd § 3 hiergegen im Außerstreitverfahren vorgehen.<sup>48</sup>

## 4. Konfliktvermeidung

Nicht nur zur Planung einer ausreichenden Vermögenssicherung (*Asset Protection*) sondern auch einer ausgewogenen Rolle des Stifters im System der *Foundation Governance* sind dessen mit der Stiftungserrichtung eingeräumte Rechte zur nachträglichen Einflussnahme auf die Stiftung hinreichend abzuwägen. Betrachtet man zunächst isoliert von weiteren Auswirkungen die Möglichkeiten, die sich durch die Stifterrechte und sonstigen Einflussmöglichkeiten des Stifters auf die Stiftung nach deren Errichtung ergeben, erhöhen diese korporativen Elemente die Flexibilität der Stiftungsgestaltung. Der Stifter kann seinen Willen fortlaufend weiterentwickeln und diesen in die Stiftungsorganisation einbringen.<sup>49</sup>

Aus dem Blickwinkel der *Asset Protection* ist indes zwischen den gesetzlich eingeräumten Stifterrechten höchstpersönlicher Natur und den Rechten, die auch Dritten zukommen können, zu differenzieren. In letzterem Fall tritt nicht erst mit dem Tod des Stifters eine endgültige Trennung von der Stiftung ein,<sup>50</sup> sondern etwa, wenn der Stifter seine Organstellung vor seinem Tode wieder aufgibt. Im Falle der Einräumung von höchstpersönlichen Stifterrechten endet hingegen der Einfluss des Stifters erst mit seinem Tod. Die erst dann

42 fLOGH 25.07.2002, 01 CG.2000.293-39, LES 2003, 128; fLOGH 13.01.2005, 02 CG.2002.4, LES 2006, 138; 142; Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 237f.

43 Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Art 552 § 1 Rz 11.

44 StGH 16.09.2002, StGH 2002/17, LES 2005, 128; OGH 26.05.2010, 3 Ob 1/10h.

45 Vgl Schurr, PSR 2012, 13, 18.

46 Hepberger, Die Liechtensteinische Stiftung – Unter besonderer Berücksichtigung der Rechte des Stifters nach deren Errichtung 110.

47 Jakob, Die liechtensteinische Stiftung Rz 286.

48 Siehe dazu Kapitel III.

49 Vgl Schurr in Schurr, Handbuch des Vermögensschutzes 1, 28 Rz 60.

50 Vgl Schurr in Schurr, Handbuch des Vermögensschutzes 1, 29 Rz 63.

eintretende Erstarrung des Stifterwillens kann je nach den Umständen des Einzelfalls weiterhin eine – zumindest teilweise – Zurechnung des Stiftungsvermögens zum Privatvermögen des Stifters bewirken. Zwar führen Stifterrechte nicht *per se* zu einer Vermögenszurechnung zur Sphäre des Stifters, sie entfalten allerdings zumindest eine gewisse Indizwirkung.

Entscheidend wird vielmals sein, ob der Stifter sich die Rechte als reine Vorsichtsmaßnahme vorbehalten hat oder von einer tatsächlichen Ausübung dieser eingeräumten Stiftungsrechte ausgegangen ist.<sup>51</sup> Eine Zurechnung zum Vermögen des Stifters kann in der Praxis insbesondere aus Gründen der steuerlichen Transparenz willkommen sein. Grundsätzlich wird jedoch eine Stiftung aus Gründen des Vermögensschutzes errichtet, um die eingebrachten Vermögenswerte nachhaltig zu konsolidieren. Betrachtet man jedoch nur einmal den Aspekt der Vermögensnachfolge, so beginnen die Fristen der erbrechtlichen Schenkungsanrechnung nach der heute herrschenden Vermögensopfertheorie nicht zu laufen.

Schuldrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten können zudem Konflikte zwischen schuldrechtlichen und statutarischen Verpflichtungen des Stiftungsrates verursachen, die zu einer Haftung des Stiftungsrats führen können, denn dem Stifter steht nur insoweit ein Weisungsrecht gegenüber dem Stiftungsrat zu, als sich dieses im Rahmen statutarisch eingeräumter Kompetenzen hält.<sup>52</sup> Dieses Risiko für den Stiftungsrat kann darüber hinaus im Falle eines Mandatsvertrages ebenso die zivilrechtliche Unwirksamkeit der liechtensteinischen Stiftung bewirken. Darüber hinaus sollte zur nachhaltigen Verfolgung des Stiftungszwecks das Handeln des Stiftungsrats von vornherein an diesem ausgerichtet sein. Anderenfalls ist die Fortsetzung des Willens des Stifters nach seinem Tod aufgrund fehlender Anknüpfungspunkte des Stiftungsrates an ein eigenes autonomes Entscheidungsverhalten aus der Vergangenheit und eine damit verbundene gelebte Führung der Stiftung fraglich.

Neben Gesichtspunkten der *Asset Protection* bestehen die Motive des Stifters zur Aufgabe der Stifterrechte oftmals in der Erkenntnis, dass ein Entscheidungsprozess innerhalb der Stiftung im Ablauf klar umrissen sein sollte.<sup>53</sup> Insbesondere im Rahmen von Nachfolgestrukturierungen erscheint es als sinnvoll, mögliche Konflikte in einer Familienstiftung zu vermeiden und den Wechsel auf die nächste Generation im Sinne der *Family Governance* nachhaltig zu vollziehen. Eine lang-

fristige Akzeptanz des gewählten Nachfolgemodells erfordert zum einen klar umrissene Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Leitlinien, die der Stifter vorzugeben hat. Zum anderen sollte der Zweck der Stiftung klar definiert sein und der Disposition aller Stiftungsbeteiligter entzogen sein, um diesen nachhaltig in die Stiftungsorganisation zu implementieren. Änderungs- und Widerrufsrechte können hingegen dem Stifter allenfalls eine mit dem Stiftungszweck nicht konforme Entscheidung ermöglichen,<sup>54</sup> die somit den Interessen der Stiftung zuwiderläuft. Hier stellt sich die Frage, ob der Stifter in Ausübung seiner Stifterrechte auf die Interessen der Stiftung Rücksicht nehmen muss.<sup>55</sup> Eine solche Treuebindung des Stifters gegenüber der Stiftung würde jedoch den gesetzlich vorgesehenen Stifterrechten im liechtensteinischen Recht entgegenstehen und diese faktisch aushöhlen.<sup>56</sup>

Um Konflikte zu vermeiden, die nachfolgenden Generationen bereits die Grundlage für ein einvernehmliches Miteinander entziehen, sollte der Stifter in erster Linie zu Beratungszwecken und sekundär zu einer maßvollen Kontrolle in das Stiftungsgeschehen mit eingebunden werden.<sup>57</sup> In der Praxis wird sich häufig auch keine andere Lösung finden lassen, da der Stifter ein zu großes Interesse an der Entwicklung »seiner« Stiftung, die mit seinem Vermögen ausgestattet worden ist, haben wird.

### C. Treuepflichten des Stifters

Im Falle einer Stiftermehrheit stellt sich die Frage, ob dem einzelnen Stifter, vergleichbar mit einem Gesellschafter, eine Treuepflicht gegenüber anderen Stiftern hinsichtlich der Ausübung der Stifterrechte zukommt.<sup>58</sup> Im Gesellschaftsrecht gebietet die Treuepflicht eine angemessene Rücksichtnahme auf die Interessen der anderen Gesellschafter.<sup>59</sup>

Eine solche Heranziehung des Gedankens der Treuepflicht setzt zunächst einmal die Vergleichbarkeit von Gesellschafter- und Stifterrechten voraus. Der Stifter errichtet die Stiftung und setzt somit die Grundlage für deren Bestehen. Nach dem klassischen Rechtsgedanken löst sich der Stifter hiernach von der Stiftung, und das Stiftungsvermögen verselbständigt sich von diesem. Anders ist die Situation des Gesellschafters. Dieser muss nicht Gründer der Gesellschaft sein, hat jedoch durch

51 Schurr in Schurr, Der Generationenwechsel in der Stiftungslandschaft, 45, 58.

52 Jakob, Die liechtensteinische Stiftung Rz 258.

53 Hof in v Campenhausen/Hof, Handbuch des Stiftungsrechts<sup>4</sup> § 8 Rz 197.

54 Wohlgenannt, LJZ 2014, 13, 18.

55 Zollner, Die eigennützige Privatstiftung aus dem Blickwinkel der Stiftungsbeteiligten 215.

56 Vgl Arnold, Privatstiftungsgesetz<sup>3</sup> § 3 Rz 56.

57 Vgl Hof in v Campenhausen/Hof, Handbuch des Stiftungsrechts<sup>4</sup> § 8 Rz 121.

58 Vgl Wohlgenannt, LJZ 2014, 13, 17; Zollner, Die eigennützige Privatstiftung aus dem Blickwinkel der Stiftungsbeteiligten 214.

59 Arnold in Arnold/Ludwig, Stiftungshandbuch<sup>3</sup> Rz 3/24.

sein eingebrachtes Vermögen gewisse Vermögens- und Mitwirkungsrechte. Aufgrund dieser Mitwirkungsrechte kann der Gesellschafter einen gewissen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben. Ein solcher Einfluss ist dem Stifter nach dem Idealbild der Stiftung verwehrt, und somit kommt die Frage einer Treuepflicht der Mitstifter untereinander grundsätzlich nicht auf.<sup>60</sup>

Anders verhält es sich jedoch im liechtensteinischen Recht, das dem Stifter nach seiner liberalen Grundausrichtung gesetzliche Stifterrechte einräumt und somit körperschaftliche Elemente in die Stiftungsorganisation einbringt.<sup>61</sup> In einem solchen Fall kann, vergleichbar mit der Stellung eines Gesellschafters, eine gewisse Einflussmöglichkeit auf die Stiftung bestehen. Auch können in einem solchen Fall Konflikte zwischen den einzelnen Mitstiftern wie zwischen den Gesellschaftern entstehen, die eine Frage nach einer möglichen Treuepflicht des Stifters rechtfertigen. Dies gilt insbesondere, da § 4 Abs 2 eine gemeinsame Ausübung des Widerrufsrechts der Mitstifter vorsieht, soweit keine andere Regelung getroffen wurde.

Unabhängig von der Art und Weise des Rechtsverhältnisses zwischen den Mitstiftern haben sich die Stifter zumindest zur Errichtung einer Stiftung zu einem bestimmten Zweck verpflichtet.<sup>62</sup> In diesem Rechtsverhältnis kann im Einzelfall eine Treuepflicht der Gesellschafter zu einer Mitwirkungs- oder Unterlassungspflicht führen. Dies kann zum Beispiel hinsichtlich der Frage der Ausübung von Stifterrechten durch einen Stifter oder mehrere Stifter gemeinschaftlich von Bedeutung sein. In Österreich wurde von der Rechtsprechung bestätigt, dass von einer Treuepflicht zwischen den Stiftern ausgegangen werden darf.<sup>63</sup> In Liechtenstein besteht noch keine ausjudizierte Rechtslage, es wird aber grundsätzlich ebenfalls eine Treuepflicht zwischen den Stiftern, je nach Ausgestaltung der Stiftungsurkunde, anzunehmen sein.<sup>64</sup> Eine Verletzung dieser Treuepflicht sollte jedoch an hohe Voraussetzungen geknüpft sein, da die Ausübung der Stifterrechte mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang steht.<sup>65</sup>

#### D. Begünstigte vs Organe

Die Begünstigten einer Stiftung sind ihre elementaren Nutznießer und haben somit vergleichbare Interessen

am Vermögen der Stiftung wie der wirtschaftliche Eigentümer.<sup>66</sup> Dennoch fehlt der Stiftung ein solches korporatives Element. Um diesem Kontrolldefizit der Stiftung zu begegnen und die Funktionsfähigkeit der Stiftung sowie die Verfolgung des Stiftungszwecks durch die Stiftungsorgane zu gewährleisten, hält das liechtensteinische Recht ein großes Spektrum an präventiven und repressiven Einflussmöglichkeiten der Begünstigten bereit (Begünstigtenstiftungsmodell). Dieses Kontrollelement auf Ebene der Begünstigten führt zuweilen zu einem Spannungsfeld von zweckgebundenen Interessen der Stiftung und denen der Begünstigten sowie von Transparenz und Vertraulichkeit.

#### 1. Rolle der Begünstigten im Gefüge der Foundation Governance

Das liechtensteinische Stiftungsrecht differenziert hinsichtlich der *Governance*strukturen zwischen der gemeinnützigen und der privatnützigen Stiftung. Während bei der privatnützigen Stiftung die Begünstigten als Kontrollorgan fungieren können, liegt »die Gefahr eines Kontrollvakuums bei gemeinnützigen Stiftungen, deren Wirken nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist, auf der Hand.«<sup>67</sup> Vor diesem Hintergrund unterliegt grundsätzlich nur die gemeinnützige Stiftung gem § 29 Abs 1 Satz 1 der Stiftungsaufsicht. Privatnützige Stiftungen können freiwillig durch eine Bestimmung der Stiftungsurkunde der externen Stiftungsaufsicht unterstellt werden (§ 29 Abs 1 Satz 2). Grundsätzlich unterliegen sie jedoch keiner externen Aufsicht.

Für eine solche freiwillige Unterstellung könnte die Erfahrung und Kompetenz der Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) sprechen. Sollte die privatnützige Stiftung nicht freiwillig der STIFA unterstellt sein, unterliegt diese nur der internen *Governance* und kommt ohne externe *Governance-Elemente* aus. Denn die Rolle der externen Aufsicht kommt bei der privatnützigen Stiftung den Begünstigten zu. Eine Maßnahme externer *Governance* ohne eine interne Veranlassung<sup>68</sup> ist bei einer privatnützigen Stiftung nur in dringenden Fällen möglich, in denen der Richter gem § 35 Abs 1 von Amts wegen tätig werden darf. »Ein dringender Fall liegt insbesondere vor, wenn ein dringender Verdacht einer strafbaren Handlung durch ein Stiftungsorgan besteht« (§ 35 Abs 1 Satz 2).

Somit kommt der internen *Governance* als Instrument der *Foundation Governance* im liechtensteinischen Recht wie bei der österreichischen Privatstiftung eine si-

60 Vgl Arnold, Privatstiftungsgesetz<sup>3</sup> § 3 Rz 54c.

61 Vgl Schauer, LJZ 2009, 40, 45.

62 Vgl Zollner, Die eigennützige Privatstiftung aus dem Blickwinkel der Stiftungsbeteiligten 226.

63 OGH 09.03.2006, 6 Ob 166/05p.

64 Schurr in Schurr, Der Generationenwechsel in der Stiftungslandschaft, 45, 56; Schauer in Schauer, Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht Art 552 § 4 Rz 11.

65 Schauer in Schauer, Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht Art 552 § 4 Rz 11.

66 Vgl Fischer, Die Organisationsstruktur der Privatstiftung 163.

67 Schurr, Gemeinnützige Stiftungen in Liechtenstein, Stiftung & Sponsoring 2015, Rote Seiten, 1, 9.

68 Vgl Jakob, Die liechtensteinische Stiftung Rz 511.



gnifikante Rolle zu.<sup>69</sup> Hier liegt zum Beispiel ein Unterschied zum deutschen Stiftungsrecht, das die Begünstigten bei der Kontrolle der Stiftung völlig außen vor lässt. Unter den Gesichtspunkten einer nachhaltigen und zügigen Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verwendung und Verwaltung des Stiftungsvermögens durch den Stiftungsrat ist letztlich aufgrund der eigenen wirtschaftlichen Interessen der Begünstigten eine interne *Governance* als sinnvolle Methode zu erachten, soweit das Kriterium der Vertraulichkeit gewahrt wird.<sup>70</sup>

§ 5 Abs 1 ermöglicht im Vergleich zum österreichischen Stiftungsrecht eine klare Definition der einzelnen Begünstigten.<sup>71</sup> Diesem Personenkreis der Begünstigten gehört »diejenige natürliche oder juristische Person, die mit oder ohne Gegenleistung tatsächlich, unbedingt oder unter bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen, befristet oder unbefristet, beschränkt oder unbeschränkt, widerruflich oder unwiderruflich, zu irgendeinem Zeitpunkt während des Rechtsbestands der Stiftung oder bei ihrer Beendigung in den Genuss eines wirtschaftlichen Vorteils aus der Stiftung (Begünstigung) kommt oder kommen kann« an.

Demnach unterscheidet das liechtensteinische Recht den Personenkreis der Begünstigten danach, welche Zuwendungswahrscheinlichkeit für die einzelnen Begünstigten besteht.<sup>72</sup> Hierzu zählen die Begünstigungsberechtigten (§ 6 Abs 1), die Anwartschaftsberechtigten (§ 6 Abs 2), die Ermessensbegünstigten (§ 7) und die Letztbegünstigten (§ 8). Nach der Qualifikation des Begünstigten, zu denen auch der Stifter selbst zählen kann, kommen diesen von Gesetzes wegen gewisse Informations- und Auskunftsrechte zur Kontrolle der Stiftung zu, durch welche diese institutionell in den Kontrollprozess der Stiftung miteinbezogen werden.<sup>73</sup> Der liechtensteinische Gesetzgeber versuchte den Kreis der »Kontrolleure« für eine wirksame interne Kontrolle weit genug zu ziehen, zugleich jedoch den Kreis der Kontrollberechtigten so eng wie möglich zu halten, um die Privatsphäre der Stiftung zu wahren und diese vor der missbräuchlichen Verwendung der erhaltenen Informationen zu schützen.

## 2. Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten

Nach § 9 Abs 1 hat der Begünstigte, soweit es seine Rechte betrifft, Anspruch auf Einsichtnahme in die organisationsrechtlichen Grundlagen der Stiftung,<sup>74</sup> zu

diesem Zwecke in die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde und allfällige Reglemente. Ferner hat er gem § 9 Abs 2 Anspruch auf Auskunftserteilung, Berichterstattung und Rechnungslegung. Um diesen Anspruch effektiv umsetzen zu können, hat er auch das Recht, Einsicht in alle Geschäftsbücher und Papiere zu nehmen und Abschriften herzustellen sowie alle Tatsachen und Verhältnisse, insbesondere das Rechnungswesen, persönlich oder durch einen Vertreter zu prüfen und zu untersuchen. Um dem Spannungsfeld zwischen der Ermöglichung einer wirksamen internen Kontrolle durch die Begünstigten selbst und der Wahrung der Privatsphäre der Stiftung und ihrer Beteiligten sowie dem Schutz vor missbräuchlicher Verwendung der Informationen zu begegnen, sieht das PGR gewisse Einschränkungen hinsichtlich der Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten vor.<sup>75</sup>

Nach § 9 Abs 1 wird eine Betroffenheit in den eigenen Rechten vorausgesetzt. Somit kann der jeweilige Begünstigte nur über seine Begünstigtenstellung Informationen erlangen, mögliche weitere Begünstigte bleiben ihm verborgen.<sup>76</sup> Ein Auskunftsrecht der Begünstigten setzt zudem eine aktuell rechtlich gesicherte Position auf die Erlangung von Ausschüttungen der Stiftung voraus.<sup>77</sup> Somit sind künftige Ermessensbegünstigte *a priori* weder informations- noch auskunftsrechtlich. Erst im Fall einer aktuellen Aussicht der Begünstigung durch das ausgeübte Ermessen des Stiftungsrats entsteht ein Informationsanspruch.<sup>78</sup>

Auch beim Anwartschaftsberechtigten ist zu prüfen, ob dieser schon eine rechtlich unentziehbare Rechtsposition erlangt hat. Ist dies der Fall, kommt auch diesem ein Recht auf Auskunft und Information zu. Fraglich ist in dieser Konstellation, ob Informations- und Auskunftsrechte vor Eintritt in die rechtlich gesicherte Begünstigtenstellung zurückwirken. Der fLOGH stellt mit Urteil vom 4. September 2015<sup>79</sup> klar, dass § 9 Abs 1 keine zeitliche Beschränkung der Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten zu entnehmen ist. Vielmehr besteht die Auskunftspflicht der Stiftung nach Eintritt der Bedingung oder Befristung und somit zum Zeitpunkt des rechtlich gesicherten Anspruchs des Begünstigten auch rückwirkend für Sachverhalte, die vor dem tatsächlichen Erlangen der Begünstigtenstellung

69 Vgl Schurr, PSR 2010, 64, 69.

70 Vgl Schauer in Schurr 7, 33.

71 Motal, Der stiftungsrechtliche Informationsanspruch 88.

72 Kalss in Schurr 1, 10.

73 Jakob, Die liechtensteinische Stiftung Rz 474; vgl Butterstein in Nueber/Preszlowska/Zwirchmayr 3, 9.

74 Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Art 552 § 9 Rz 17.

75 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht und Antrag Nr 13/2008 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Stiftungsrechts 28.

76 Vgl Lins in Hochschule Liechtenstein 83, 92.

77 Gasser in Schurr 132; Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht und Antrag Nr 13/2008 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Stiftungsrechts 62.

78 Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Art 552 § 9 Rz 18.

79 fLOGH 05.HG.2014.326, LES 2015, 210.

liegen.<sup>80</sup> Hingegen bestehen keine solchen Rechte für die Begünstigten einer unter Aufsicht gestellten Stiftung, auch nicht für die Zeit vor Unteraufsichtstellung der Stiftung.<sup>81</sup>

Abgesehen hiervon dürfen Informations- und Auskunftsrechte nicht in unlauterer Absicht, in missbräuchlicher oder nicht in einer den Interessen der Stiftung oder anderer Begünstigter widerstreitender Weise ausgeübt werden (§ 9 Abs 2 Satz 3). Somit finden die Rechte der Begünstigten ihre Grenzen im Rechtsmissbrauch.<sup>82</sup> Die erforderliche Interessenabwägung zwischen den Vertraulichkeitsinteressen der Stiftung und den Auskunftsansprüchen der Begünstigten ist im Zweifel zugunsten der Kontrolle der Stiftung und somit der Informations- und Auskunftsrechte der Stiftung zu lösen.<sup>83</sup> Darüber hinaus ist die Einschränkung des § 9 Abs 2 Satz 4 zu berücksichtigen, wonach das oben dargelegte Recht der Begünstigten auf Information und Auskunft aus wichtigen Gründen zu deren Schutz verweigert werden kann. Insbesondere ist hiermit beabsichtigt, dass die Information der guten Vermögenslage der Stiftung das Engagement der Begünstigten in Ausbildung und Beruf für eine eigene erwerbsorientierte Lebensplanung zu sorgen, nicht beeinträchtigt (sog *spoiling effect*, Verwöhneffekt).<sup>84</sup> Eine weitere tatsächliche Grenze des Auskunftsrechts besteht bei Sachverhalten, die mehr als zehn Jahre zurückliegen und somit die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von Geschäftsbüchern überschreiten.<sup>85</sup>

Diese einflussreiche Stellung der Begünstigten im liechtensteinischen Recht führt in der Praxis, insbesondere im Falle des Versterbens des Stifters und oftmals Letztbegünstigten, zu einem gewissen Konfliktpotential zwischen den (Nach-)Begünstigten und dem Stiftungsrat. Vor diesem Hintergrund sollten bereits zur Konfliktvermeidung bei der Gründung der Stiftung gesetzliche Möglichkeiten erörtert und in Erwägung gezogen sowie im Rahmen der laufenden Stiftungsorganisation weitere entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Zum Beispiel ist eine getrennte Beschlussfassung und deren Dokumentation hinsichtlich der jeweiligen Begünstigten möglich.<sup>86</sup> Dies reduziert den Inhalt der von den jeweiligen Begünstigten einsehbaren Dokumente.

80 fIOGH 05.HG.2014.326, LES 2015, 210, 213.

81 fIOGH 05.02.2016, 05.HG.2015.66, LES 2016, 61.

82 *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag Nr 13/2008 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Stiftungsrechts 65.

83 fIOGH 05.09.2015, 05.HG.2014.326, LES 2015, 210, 212.

84 Vgl *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag Nr 13/2008 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Stiftungsrechts 66; dazu auch fIOGH 29.04.1996, 3 C 452/92-39, Pool 1996, 16, 15; *Walch*, LJZ 2012, 69, 75; ferner *Lins* in *Hochschule Liechtenstein* 83, 93.

85 *Hosp/Benedetter*, ZFS 2016, 14, 17.

86 Vgl *Hosp/Benedetter*, ZFS 2016, 14, 19.

### 3. Konfliktpotenziale

Begünstigte fühlen sich aufgrund ihrer besonderen Stellung im liechtensteinischen System der Stiftungsbeteiligten dazu berufen, die Arbeit des Stiftungsrates zu kontrollieren. Die Interessen der Begünstigten entsprechen denen des wirtschaftlichen Eigentümers. Es liegt somit nahe, dass versucht wird, den Stiftungszweck oder die Stiftungsverwaltung nach ihren Vorstellungen auszurichten. Allerdings ist allein der Stiftungsrat als oberstes Handlungsorgan zur Geschäftsführung und Vertretung berufen, um den erstarrten Stifterwillen umzusetzen.<sup>87</sup> Besonders prekär kann diese Situation sein, wenn der Begünstigte zugleich Mitglied im Stiftungsrat ist und Einfluss auf die Vermögensverwaltung und -verwendung nehmen kann, was aufgrund fehlender Inkompatibilitätsbestimmungen im liechtensteinischen Recht möglich ist.<sup>88</sup>

Spätestens mit dem Tod des Stifters erlöschen dessen höchstpersönliche Stifterrechte und es kommt je nach der Ausgestaltung der Stiftungsorganisation zu Konflikten mit der nachfolgenden Generation. Um in diesem Spannungsfeld eine effiziente Führung der Geschäfte gewährleisten zu können und die Organe nicht zum Spielball<sup>89</sup> der Begünstigten werden zu lassen, ist eine mögliche Abberufung der Stiftungsorgane im Wege der Stiftungsaufsicht nur *ultima ratio*. Eine solch einschneidende Maßnahme erfordert eine grobe Pflichtverletzung des Stiftungsrates.<sup>90</sup> Andererseits bedarf das stiftungstypische Kontrolldefizit zum Schutz der Vermögenswerte eben auch einer ausgewogenen Stellung der Stiftungsorgane und zugleich einer angemessenen Kontrollmöglichkeit.

Die Informations- und Auskunftsrechte sollen den Begünstigten die Möglichkeit geben, gegen Pflichtwidrigkeiten der Stiftungsverwaltung einzuschreiten. Als Stiftungsbeteiligte (§ 3) sind diese gem § 35 Abs 1 berechtigt, einen Antrag im Außerstreitverfahren auf Ausübung der Befugnisse gem § 33 (Änderung des Zwecks der Stiftung) und § 34 (Änderung der Inhalte der Stiftungsurkunde, insbesondere deren Organisation) zu stellen sowie die gem § 29 Abs 3 gebotenen Anordnungen zu treffen. Letztere sind hinsichtlich der möglichen Konfliktpotenziale zwischen Begünstigten und Organen von besonderer Bedeutung. Diese können die Aufhebung von Beschlüssen des Stiftungsrates, die Durchführung von Sonderprüfungen, die Kontrolle und sogar im Falle schwerer Pflichtverletzungen die Abberufung der Stiftungsorgane betreffen.

87 *Jakob*, Die liechtensteinische Stiftung Rz 286.

88 *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Art 552 § 1 Rz 11.

89 *Schurr* in *Schurr*, Handbuch des Vermögensschutzes 1, 23 Rz 47.

90 Vgl *Schurr/Gasser/Hosp*, LJZ 2012, 166, 169 f.

Darüber hinaus kann der Richter in dringenden Fällen, gegebenenfalls aufgrund einer Mitteilung der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 21 Abs 3) oder der Staatsanwaltschaft, auch von Amts wegen die eben dargelegten Befugnisse ausüben. Ein dringender Fall liegt insbesondere vor, wenn ein dringender Verdacht einer strafbaren Handlung durch ein Stiftungsorgan besteht (§ 35 Abs 1 Satz 2). In diesem Fall nimmt somit das »Aufsichtsgeschicht«<sup>91</sup> bei privatnützigen Stiftungen die Aufgaben der STIFA bei unter Aufsicht gestellten Stiftungen (§ 29 Abs 3) wahr. Der fLOGH hat jedoch dem Richter einen zurückhaltenden Maßstab bei der Ausübung der Aufsicht an die Hand gegeben, da er niemals anstelle des Stiftungsrates handeln soll.<sup>92</sup> Allerdings wird diese repressive Aufsichtsmaßnahme in der letzten Zeit sehr häufig von den Begünstigten beantragt.<sup>93</sup> Zwar sollen diese repressiven Maßnahmen den Stiftungsrat auf der einen Seite dazu anhalten, alles zu tun, damit der Stiftungszweck erfüllt wird.<sup>94</sup> Auf der anderen Seite sollte jedoch eine effiziente Führung der Stiftungsgeschäfte gewährleistet sein, weswegen der liechtensteinische Gesetzgeber dem Stifter auch die Möglichkeit gegeben hat, eine auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Lösung zwischen Vertrauen und Kontrolle zu finden.

#### 4. Konfliktvermeidung

Insbesondere bei einer komplexen Begünstigtenstruktur laufen nicht nur die Interessen der Begünstigten denen der Stiftung zugegen, sondern sind auch untereinander gegenläufig. Nicht selten setzen Begünstigte ihre Rechte mit einer rechtsmissbräuchlichen Absicht durch. Zum Beispiel wollen sie andere Begünstigte, mit denen sie aufgrund unterschiedlicher Ausschüttungen im Konflikt stehen, schädigen.<sup>95</sup> Dies gilt umso mehr, wenn Begünstigte Mitglieder des Stiftungsrates sind. Um Konflikte in diesem Spannungsfeld zu vermeiden und ein Gleichgewicht zwischen den Begünstigten und dem Stiftungsrat herzustellen,<sup>96</sup> ist der liechtensteinische Gesetzgeber auch im Rahmen der Totalrevision des Stiftungsrechts der privatautonomen Gestaltungsfreiheit des Stifters treu geblieben.

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat dem Stifter die Möglichkeit eingeräumt, die Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten bis auf einen unentziehbaren Kernbereich durch Einsetzung eines Kontrollorgans (§ 11 Abs 2) zu beschränken.<sup>97</sup> So kann der

Stifter den Begünstigten im Rahmen der Satzungsgestaltung weniger Rechte zukommen lassen und möglichen Interessenskonflikten vorbeugen.<sup>98</sup> Die Begünstigten können dann nur noch Auskünfte über ihre eigenen Rechte, die durch die Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunde oder Reglement eingeräumt worden sind, sowie Zweck und Organisation der Stiftung verlangen und zu deren Prüfung Einsicht in die Stiftungsdokumente nehmen.<sup>99</sup>

Nach § 11 Abs 2 kommen zur Bündelung der Auskunftsrechte der Begünstigten entweder eine Revisionsstelle (§ 27), eine fachlich qualifizierte Person oder der Stifter selbst in Betracht. Der Stifter muss jedoch gem § 11 Abs 2 unabhängig von der Stiftung sein und darf daher kein Mitglied eines Organs der Stiftung sein. Das Kontrollorgan hat gem § 11 Abs 4 Satz 1 die Pflicht, einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäß verwaltet und verwendet wird. Sodann hat es dem Stiftungsrat über das Ergebnis Bericht zu erstatten (§ 11 Abs 3 Satz 2). Sollte der Bestand der Stiftung gefährdet sein, so ist gegenüber den bekannten Begünstigten und dem Gericht Mitteilung zu erstatten (§ 11 Abs 3 Satz 4).

In Anbetracht der erforderlichen Kenntnisse zur Erfüllung dieser verantwortungsvollen Aufgaben sollte die Kontrollperson mit Blick auf deren Qualifikation und Unabhängigkeit besonnen ausgewählt werden. Ferner entsteht bei der Wahl dieser Alternative kein Kontrollvakuum, da den Begünstigten ein Minimum an Kontrolle erhalten bleibt. Dennoch kann den Begünstigten zudem in den Stiftungsdokumenten eine Verschwiegenheitsverpflichtung auferlegt werden, deren Verletzung den Verlust ihrer Begünstigtenstellung nach sich ziehen kann.<sup>100</sup>

Auch wenn der Stifter kumulativ Letztbegünstigter ist und sich ein Widerrufsrecht vorbehält, stehen den anderen Begünstigten gem § 10 keine stiftungsrechtlichen Kontrollrechte zu. Dies beruht auf dem Gedanken der eigentümerähnlichen Interessen der Begünstigten am Stiftungsvermögen, die im Falle einer solchen Konzeption mehr beim Stifter als bei den Begünstigten liegen.<sup>101</sup> Die auf einer zivilrechtlichen Grundlage beruhenden Auskunftsansprüche können jedoch nicht verdrängt werden. Wenn zum Beispiel die Höhe des Anspruchs des Begünstigten von der Kalkulation wertbestimmender Faktoren abhängig ist, ohne die der Begünstigte nicht in der Lage ist, seinen Anspruch zu be-

91 Ungerank in Schurr 27, 29.

92 Schurr/Gasser/Hosp, LJZ 2012, 166, 169.

93 Öhri in Schurr 1, 16; Schurr/Gasser/Hosp, LJZ 2012, 166.

94 Schurr/Gasser/Hosp, LJZ 2012, 166, 169.

95 Vgl Schurr, PSR 2010, 64, 71, 107.

96 Vgl Müller/Melzer, JEV 2012, 91, 96.

97 Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Art 552 § 9 Rz 2.

98 Vgl Jakob, Schutz der Stiftung 450.

99 Motal, Der stiftungsrechtliche Informationsanspruch 17.

100 Ungerank in Schurr 27, 33.

101 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht und Antrag Nr 13/2008 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Stiftungsrechts 36; Schauer in Schurr 7, 36.

ziffern, können diese im Wege der Stufenklage auf dem streitigen Rechtsweg durchgesetzt werden.<sup>102</sup>

Die stiftungsrechtlichen Kontrollrechte und somit auch ein mögliches Konfliktpotenzial leben spätestens nach dem Tod des Stifters wieder auf, wenn dieser seine Stifterrechte nicht mehr wahrnehmen kann. Weiter reicht hier die Einsetzung einer Vertrauensperson als Kontrollorgan, soweit diese den Stifter überlebt. Freilich sollte trotz aller Vorzüge einer solchen im liechtensteinischen Recht möglichen Gestaltung der Durchbrechung des Trennungs- und Erstarrungsprinzips die Problematik ihrer zivilrechtlichen Anerkennung in anderen Jurisdiktionen, denen eine solche Möglichkeit fremd ist, aus Gründen des Vermögensschutzes in der Beratungspraxis nicht außer Acht gelassen werden.

Vor diesem Hintergrund sollte ebenso die Möglichkeit der Ermessensbegünstigung ins Auge gefasst werden. Da die Rechte der Begünstigten eine aktuell rechtlich gesicherte Position auf die Erlangung von Ausschüttungen der Stiftung voraussetzen,<sup>103</sup> besteht die Möglichkeit, durch Ausschüttungen, die allein im Ermessen des Stiftungsrates stehen, etwaige Kontrollrechte der Begünstigten von Anfang an auszuschließen. Soweit die Ermessensbegünstigten allerdings »*aktuell eine Leistung erhalten*«,<sup>104</sup> steht ihnen auch ein Informations- und Auskunftsanspruch zu, dem nur durch die Einsetzung eines Kontrollorgans begegnet werden kann. Allerdings sollte die Machtfülle der Stiftungsorgane trotz des im Rahmen der Ermessensausübung zu beachtenden Stifterwillens und der aus der *Business Judgment Rule* (BJR) gem Art 182 Abs 2 Satz 2 PGR herrührenden Pflichten nicht unberücksichtigt bleiben.<sup>105</sup>

Deshalb ist es sinnvoll, als weiteres fakultatives Organ iSd § 28 einen Kollator in den Stiftungsdokumenten vorzusehen, um auf diesen das Recht zur Feststellung der Begünstigten sowie das Recht zur Bestimmung des Zeitpunktes, der Höhe und der jeweiligen Bedingungen zu übertragen.<sup>106</sup> Hierdurch wird die Machtfülle des Stiftungsrates reduziert und gleichzeitig eine weitere Kontrolle in die Stiftungsorganisation zur Schaffung eines Systems der *checks and balances* implementiert.

Ferner bleibt dem Stifter zur Konfliktvermeidung noch die Möglichkeit, die interne privatrechtliche Kontrolle durch die externe öffentliche Aufsicht der STIFA zu ersetzen und somit die gesetzlichen Informations-

rechte der Begünstigten vollständig auszuschließen.<sup>107</sup> Aufgrund ihrer persönlichen Verbindung zum Stiftungsvermögen ziehen es viele Stifter trotz der langjährigen Erfahrung der STIFA vor, den Einfluss in der Stiftung zu verwurzeln. Es drängt sich daher als Zwischenresümee auf, dass in der Beratungspraxis zunächst einmal erörtert werden sollte, welche Personen überhaupt aufgrund ihrer Persönlichkeit und Ausbildung in Frage kommen, die verantwortungsvolle Aufgabe der Kontrolle der Stiftung zu übernehmen.<sup>108</sup>

Oftmals werden es allerdings Beweggründe der *Family Governance* gebieten, dass einzelnen Familienangehörigen als Begünstigte ein angemessenes Auskunfts- und Informationsrecht eingeräumt wird, um im Sinne einer nachhaltigen Nachfolgeplanung für die Akzeptanz der gewählten Nachfolgestruktur Sorge zu tragen. Denn erfahrungsgemäß werden strukturierte Nachfolgelösungen von den nächsten Generationen besser akzeptiert und angenommen, soweit die jeweiligen Familienmitglieder in diese eingebunden sind und sich somit mit der Stiftung identifizieren. Insbesondere die Einbindung der Begünstigten in den Verwaltungsrat wird in der Regel zur Akzeptanz der selbst mitgetroffenen Entscheidungen führen.<sup>109</sup> Ansonsten besteht die Gefahr, dass spätestens ein Generationenwechsel auf Ebene des Stifters zu Verunsicherung bei den Begünstigten führt.<sup>110</sup> Auch können Mitglieder des Stiftungsrats mittels einer erfolgsabhängigen Vergütung zur Konfliktvermeidung und -beilegung im Verhältnis zu den Begünstigten motiviert werden. Anderenfalls führen solche Konflikte oftmals zu einer gewissen Lahmlegung der Stiftungsorganisation.

## E. Begünstigte vs Begünstigte

Insbesondere in Stiftungen mit Begünstigten, die unterschiedlichen Familienzweigen zuzuordnen sind, gilt es, Streitigkeiten und Konflikte zwischen diesen, etwa wegen Ausschüttungen oder wegen eines bestimmten Gegenstandes, zu vermeiden. Solche Streitigkeiten, die in vielen unterschiedlichen Konstellationen denkbar sind, bergen insbesondere die Gefahr der Handlungsunfähigkeit der Stiftung, wenn Begünstigte in die Stiftungsorganisation eingebunden sind und schlussendlich eine Pattsituation entsteht.<sup>111</sup> Wegen des jeweils eigenen ausschließlichen Rechtsverhältnisses der einzelnen Be-

102 Lorenz in Schauer, Kurzkomentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht Art 552 § 12 Rz 2.

103 Siehe dazu schon Kapitel II.A.4.b.

104 *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag Nr 13/2008 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Stiftungsrechts 63.

105 Lorenz in Schurr 99, 109, 114.

106 Jakob, Die liechtensteinische Stiftung Rz 414.

107 Schauer in Schurr 7, 36.

108 Vgl Schurr in Schurr, Wandel im materiellen Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte 99, 106.

109 Vgl Jakob, Schutz der Stiftung 486.

110 Vgl Schurr/Gasser/Hosp, LJZ 2012, 166.

111 Müller/Melzer, JEV 2012, 91, 93.

günstigsten zur Stiftung,<sup>112</sup> das keinen direkten Durchgriff auf einen anderen Begünstigten ermöglicht, münden solche Konflikte häufig in rechtsmissbräuchlichen Anträgen der Begünstigten gegen den Stiftungsrat.<sup>113</sup> Eine solche Situation intensiviert sich in Stiftungen, in denen die Rechte der Begünstigten auf einen unentziehbaren Kern reduziert sind. Besteht eine solche Gefahr, sollte in der Beratungspraxis zur schnellen Beilegung des Konfliktes und zur Berücksichtigung der Geheimhaltungsinteressen der Stiftungsbeteiligten über die Aufnahme einer Schiedsklausel und somit die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nachgedacht werden.<sup>114</sup>

Darüber hinaus bestehen auch lösungsorientierte Möglichkeiten innerhalb der Stiftungsorganisation, wie zum Beispiel eine getrennte Beschlussfassung und deren Dokumentation hinsichtlich der jeweiligen Begünstigten.<sup>115</sup> Dies reduziert den Inhaltsumfang der von den jeweiligen Begünstigten einsehbaren Dokumente und somit deren Kontrollmöglichkeiten. Eine weitere Möglichkeit bietet das liechtensteinische Recht seit der Einführung der Vorschriften über die segmentierte Verbandsperson (Protected Cell Company) am 1. Januar 2015. Diese kodifizierte Gestaltungsmöglichkeit der Segmentierung von Verbandspersonen in einzelne Geschäfts- und Haftungsbereiche lässt die Errichtung einer kodifizierten Dachstiftung zu den in Art 243 Abs 1 PGR genannten Zwecken zu.<sup>116</sup> Hierdurch können die einzelnen Begünstigten sowohl organisatorisch als auch hinsichtlich der jeweiligen Begünstigungen getrennt werden. Dies erfordert allerdings eine Grundlage in den Stiftungsstatuten, die eine solche Segmentierung ermöglicht. Sofern der Stifter noch lebt und sich ein Änderungsrecht vorbehalten hat, sollte vor seinem Ableben über eine solche Anpassung der Stiftungsstatuten nachgedacht werden.

### III. Fakultative Organe

Zwingend gesetzlich vorgesehene Organe sind der Stiftungsrat und bei beaufsichtigten Stiftungen die Revisionsstelle. Daneben kann der Stifter in den Statuten weitere Organe vorsehen. Auf die Möglichkeit eines Kontrollorgans gem § 11 wurde bereits im Rahmen der Reduzierung der Begünstigtenrechte auf einen unentziehbaren Kernbereich eingegangen.<sup>117</sup> Darüber hinaus eröffnet § 28 die Möglichkeit, weitere fakultative Organe in der Stiftungsorganisation einzurichten, die

»zur Feststellung eines Begünstigten aus dem Begünstigtenkreis, zur Feststellung von Zeitpunkt, Höhe und Bedingung einer Ausschüttung« (Kollator), »zur Verwaltung des Vermögens, zur Beratung und Unterstützung des Stiftungsrats, zur Überwachung der Stiftungsverwaltung zur Wahrung des Stiftungszwecks, zum Vorbehalt von Zustimmungen oder zur Erteilung von Weisungen« – im Rahmen des Stiftungszwecks – »sowie zur Interessenwahrung Stiftungsbeteiligter« vorgesehen werden. Somit ermöglicht § 28 eine Überwachung der Stiftung neben § 11.

In der Rechtspraxis findet man häufig die Einsetzung eines Protectors als fakultatives Organ der Stiftung zur Vermittlung zwischen den Begünstigten und dem Stiftungsrat. Zu diesem Zweck wird meist eine Person aus dem Familien- und Freundeskreis des Stifters gewählt,<sup>118</sup> welche die Familie über Jahre hinweg begleitet hat und mit deren Geschichte und Dynamik vertraut ist. So können in der Praxis aufkommende Konflikte zum größten Teil diskret unter den Beteiligten gelöst werden. Darüber hinaus können ebenso zumindest mittelbar die Wünsche des Stifters in die Konfliktvermeidung und -lösung zwischen den jeweiligen Stiftungsbeteiligten mit einfließen.

## IV. Stiftungsurkunden nach liechtensteinischem Recht

Auch im Hinblick auf die Stiftungsdokumente hat die Totalrevision des liechtensteinischen Stiftungsrechts für Klarheit gesorgt. Zum einen wurden die verwendeten Begrifflichkeiten wie folgt vereinheitlicht<sup>119</sup>: In Klammern wurde der weiterhin in der liechtensteinischen Praxis verwendete Begriff der Gesetzesüberschrift beigefügt.<sup>120</sup> Der gebräuchliche Terminus »Statut« wurde nunmehr im Gesetzestext durch die Verwendung des Begriffs »Stiftungsurkunde« geregelt. Ebenso wurde der in der Praxis genutzte Begriff »Beistatut« zur Klarheit als »Stiftungszusatzurkunde« festgelegt. Zum anderen wurde in § 16 ein bestimmter Mindestinhalt der Stiftungsurkunde eingeführt.

### A. Stiftungszweck

§ 16 Abs 1 regelt die fundamentalen (obligatorischen) Inhalte der Stiftungsurkunde.<sup>121</sup> Dieser zwingende Min-

112 Jakob, Schutz der Stiftung 373.

113 Vgl Schurr/Gasser/Hosp, LJZ 2012, 166.

114 Zur Schiedsfähigkeit stiftungsrechtlicher Streitigkeiten siehe Kapitel III.B.

115 Vgl Hosp/Benedetter, ZFS 2016, 14, 19.

116 Schurr/Wohlgenannt, LJZ 2015, 23, 24, 27.

117 Vgl Kapitel II.D.4.

118 Vgl Zwiefelhofer in Hochschule Liechtenstein 121, 151.

119 Jakob, Die liechtensteinische Stiftung Rz 198.

120 Vgl Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht und Antrag Nr 13/2008 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Stiftungsrechts 80.

121 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht und Antrag Nr 13/2008 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Stiftungsrechts 79.

destinhalt der Stiftungsurkunde sind die *essentialia negotii* der Stiftungserrichtung. Hierzu zählen insbesondere auch der »Zweck der Stiftung, einschließlich der Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises, sofern es sich nicht um eine gemeinnützige Stiftung handelt oder die Begünstigten sich sonst aus dem Stiftungszweck ergeben oder sofern nicht stattdessen ausdrücklich auf eine Stiftungszusatzurkunde verwiesen wird.«

Wenn der Kreis der Begünstigten in einem anderen Dokument niedergeschrieben wird als die sonstigen *essentialia negotii*, erfordert dies die Einhaltung entsprechender Formvorschriften der Stiftungsurkunde (zweiaktige Zweckumschreibung),<sup>122</sup> insbesondere die Beglaubigung der Unterschrift des Stifters oder seines Stellvertreters gem § 14.

Darüber hinaus sind zu regelnde fakultativ-obligatorische Inhalte zwingend in die Stiftungsurkunde und nicht in die Stiftungszusatzurkunde aufzunehmen (§ 16 Abs 2). Hierzu zählen zum Beispiel der Hinweis, dass eine Stiftungszusatzurkunde errichtet worden ist oder werden kann, Reglemente erlassen sind oder erlassen werden können, dass andere Organe errichtet sind oder errichtet werden können oder vorgesehene Stifterrechte. Darüber hinaus können alle anderen Inhalte, die rein fakultative Elemente enthalten, sowohl in der Stiftungsurkunde als auch in der Stiftungszusatzurkunde enthalten sein.<sup>123</sup>

Diese Regelungen tragen der Bedeutung des Stiftungszwecks Rechnung, da der Stifter diesen einschließlich der Begünstigten ausreichend selbst bestimmen muss. Es bleibt dem Stifter aber unbenommen, in der Stiftungsurkunde den Zweck der Stiftung allgemein zu bestimmen und im Hinblick auf die konkrete Regelung der Begünstigten auf die Stiftungszusatzurkunde zu verweisen.<sup>124</sup> Auf diese Weise wird ein Mindestinhalt der Stiftungsurkunde abgesichert, der zugleich »die materielle Verantwortung des Stifters für den Inhalt der Stiftungserklärung«<sup>125</sup> gewährleistet.

## B. Konfliktvermeidende Formulierung von Stiftungsurkunden

In Österreich muss gem § 10 Abs 2 Satz 2 PSG zur Eintragung in das Firmenbuch nur die Stiftungsurkunde,

<sup>122</sup> Marxer, Die liechtensteinische Familienstiftung 113; Quaderer, Die Rechtsstellung der Anwartschaftsberechtigten bei der liechtensteinischen Familienstiftung 70.

<sup>123</sup> Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht und Antrag Nr 13/2008 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Stiftungsrechts 79.

<sup>124</sup> fIOGH 06.03.2008, 01 CG.2006.71, LES 2008, 279, 283.

<sup>125</sup> Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht und Antrag Nr 13/2008 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Stiftungsrechts 78.

nicht aber die Stiftungszusatzurkunde vorgelegt werden. Vor diesem Hintergrund ist bei der Errichtung einer österreichischen Stiftung vorausschauend zu bedenken, welche Inhalte Einzug in die Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde finden. In Liechtenstein ist diese Überlegung, zumindest bei privatnützigen Stiftungen, von geringerer Bedeutung als im Nachbarland Österreich. Nach § 20 Abs 1 ist bei Stiftungen, die keiner Eintragungspflicht<sup>126</sup> unterliegen, zur Überwachung der Eintragungspflicht und zur Vermeidung von Stiftungen mit gesetz- oder sittenwidrigem Zweck sowie von Umgehungen einer allfälligen Aufsicht, nur eine Gründungsanzeige beim Amt für Justiz zu hinterlegen. Dies bedeutet im Falle einer nicht eintragungspflichtigen Stiftung ein Mehr an Diskretion gegenüber der österreichischen Privatstiftung, da weder die Stiftungsurkunde noch die Stiftungszusatzurkunde vorgelegt werden müssen<sup>127</sup> und somit auch nicht von der Öffentlichkeit eingesehen werden können. Auch im Hinblick auf die Informations- und Auskunftsrechte gibt es keinen Grund, die Inhalte auf zwei Dokumente aufzuteilen, da sich diese gem § 9 Abs 1 sowohl auf die Stiftungsurkunde als auch auf die Stiftungszusatzurkunde erstrecken.

Blickt man auf die eintragungspflichtigen Stiftungen, spielt die Unterscheidung der Urkunden bei der Zuordnung der Inhalte eine große Rolle. Nach § 19 Abs 1 Satz 2 sind bei eintragungspflichtigen Stiftungen die Stiftungsurkunden der Anmeldung beim Amt für Justiz beizulegen. Somit ist aus Diskretionsgründen bei gemeinnützigen und privatnützigen Stiftungen, die auf spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben (§ 14 Abs 4), wie bei der österreichischen Privatstiftung zu bedenken, welche Inhalte von der Stiftungsurkunde oder der Stiftungszusatzurkunde erfasst werden.

## C. Auslegung von Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde

Der Stifterwille ist zumindest in Liechtenstein, Schweiz und Deutschland<sup>128</sup> die oberste Richtschnur der Stiftung und der Maßstab für die Auslegung der Stiftungs- und

<sup>126</sup> Siehe dazu schon Kapitel II.4.a.

<sup>127</sup> Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht und Antrag Nr 13/2008 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Stiftungsrechts 78; vgl Lorenz in Schauer, Kurzkomentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht § 16 Rz 6.

<sup>128</sup> Im österreichischen Privatstiftungsrecht sind die Teile der Stiftungserklärung, welche die Organisationsverfassung der Stiftung betreffen, nach objektiven Kriterien auszulegen. Teile, die den vermögensrechtlichen Teil betreffen, sind nach dem Willen des Stifters auszulegen, vgl OGH 11.09.2003, 6 Ob 106/03m = GesRZ 2004, 210, sowie Jakob in v Campenhause/Hof, Stiftungsrechtshandbuch<sup>4</sup> § 44 Rz 114.

Stiftungszusatzurkunde.<sup>129</sup> Dieser Maßstab ist in der Regel – vorbehaltlich etwaiger Stifterrechte – bindend, da der Stifterwille mit der Errichtung der Stiftung erstarrt (Erstarrungsprinzip).<sup>130</sup> Durch seinen Willen begründet der Stifter die Verfassung der Stiftung, die den Aufgaben- und Organisationsplan darstellt,<sup>131</sup> welche die Gestalt und Zielrichtung und somit die Identität der Stiftung bestimmt.<sup>132</sup> Der Stifter hat demzufolge die gestalterische Freiheit, seine Stiftung und ihre Organisation für ihr weiteres Leben zu bestimmen und somit auch aufgrund des grundsätzlich unabänderlichen Stifterwillens die Pflicht, vorausschauend zu gestalten.<sup>133</sup> Dies gilt insbesondere in Anbetracht der Erkenntnis dieser Untersuchung, dass der Stifter mögliche Konflikte im Stiftungsleben reduzieren kann, indem er die Satzung vorausschauend gestaltet. Denn nach Errichtung ver selbstständig sich der erstarrte Stifterwille, und es stellt sich fortan im Konfliktfall die Frage, wie dieser erstarrte Wille des Stifters auszulegen ist. In Liechtenstein ist die Stiftungsurkunde »als einseitige nicht empfangsbedürftige Willenserklärung nach dem Willensprinzip auszulegen.«<sup>134</sup> Somit ist nicht der Empfängerhorizont, sondern der Stifterhorizont<sup>135</sup> maßgebend.

Des Weiteren werden die Grundsätze der im Erbrecht geltenden Andeutungstheorie in Liechtenstein zur Auslegung der Stiftungsdokumente herangezogen.<sup>136</sup> Hieraus folgt, dass zunächst nach den Grundsätzen des Willensprinzips der wirkliche Wille des Stifters zu ermitteln ist, wobei auch der Inhalt der Statuten und Beistatuten sowie der Gesamtzusammenhang heranzuziehen sind.<sup>137</sup> Sodann ist zu prüfen, ob dieser Wille andeutungsweise Ausdruck in den Stiftungsdokumenten gefunden hat.<sup>138</sup> Vor diesem Hintergrund muss zur ausreichenden Vorgabe der Auslegungskriterien das grundlegende Instrument einer Stiftung, die Satzung, klar formuliert sein. Darüber hinaus erleichtert dies den Stiftungsorganen, im autonomen losgelösten Bestand der Stiftung hiernach zu handeln. Die einzige verbleibende Möglichkeit, den perpetuierten Willen des Stifters von Anfang an zu lockern, ist die Einräumung von Einwirkungsmöglichkeiten des Stifters auf seine Stiftung, zum Beispiel durch vorgesehene Stifterrechte.<sup>139</sup> Gleichzeitig darf bei solchen Erwä-

gungen die Frage des Vermögensschutzes, der bereits nachgegangen worden ist,<sup>140</sup> nicht außer Acht bleiben.

## V. Verfahren zur Konfliktlösung

Sollte sich ein Konflikt nicht vermeiden lassen, stellt sich die Frage, auf welchem Rechtsweg sich dieser lösen lässt bzw mittels welcher Verfahrensart die jeweiligen Rechte geltend gemacht werden können.

### A. Streitiges und außerstreitiges Verfahren

Im liechtensteinischen Zivilverfahren standen schon immer zwei Erkenntnisverfahren zur Verfügung, das streitige und das außerstreitige Verfahren. Letzteres richtet sich nunmehr nach dem am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Ausserstreitgesetz (AussStrG)<sup>141</sup>, als dessen Rezeptionsvorlage das österreichische Außerstreitgesetz diente.<sup>142</sup> Zum Verständnis müssen zunächst die jeweiligen Eigenschaften der Verfahrensarten untersucht werden. Denn es stellt sich die Frage, welche Eigenschaften dem außerstreitigen Verfahren zuzusprechen sind, damit die jeweiligen Streitgegenstände diesem zugeordnet werden können. Im Rahmen dieser Differenzierung sind insbesondere verfahrensrechtliche Besonderheiten des Stiftungsrechts zu berücksichtigen.

#### 1. Zuständigkeit

Vor der Totalrevision des Stiftungsrechts konnten die Begünstigten ihre Informationsansprüche (Auskunfts-, Rechnungslegungs- und Bucheinsichtsrechte) im streitigen Verfahren verfolgen. Nunmehr steht ihnen hierzu aufgrund der Anordnung des § 9 Abs 4 nur noch der außerstreitige Rechtsweg zur Verfügung.<sup>143</sup> Weitere solche ausschließlichen Verweise finden sich für Stiftungen, die nicht der Aufsicht unterstellt sind, in § 19 Abs 4 (Handelsregistereintragung auf Antrag der Stiftungsbeteiligten), § 35 Abs 1 iVm §§ 33, 34 (Inhaltsänderung des Zwecks oder sonstiger Inhalte der Stiftungsurkunde), § 39 Abs 4 und 5 (Auflösung und Aufhebung der Stiftung), § 35 Abs 1 iVm § 29 Abs 3 (Kontrolle und Abberufung der Organe) und Abs 4 (Antragsrecht jedes Beteiligten im Falle einer dem Stiftungszweck widersprechenden Verwendung).

129 Jakob in v *Campenhausen/Hof*, Stiftungsrechtshandbuch<sup>4</sup> § 44 Rz 114.

130 fLOGH 06.09.2001, 06 CG.196/99-49, LES 2002, 94.

131 Hof in v *Campenhausen/Hof*, Stiftungsrechtshandbuch<sup>4</sup> § 6 Rz 120 f.

132 Weitemeyer in MüKoBGB<sup>7</sup> § 88 Rz 1.

133 Vgl Jakob, Schutz der Stiftung 129.

134 fLOGH 05.02.2010, 4 CG.2008.14, LES 2010, 239, 242.

135 Jakob, Schutz der Stiftung 138.

136 fLOGH 03.08.2000, 9 C 203/98-48, LES 2000, 240; fLOGH 06.03.2008, 6 CG.2005.232, LES 2008, 354.

137 Vgl fLOGH 05.02.2010, 4 CG.2008.14, LES 2010, 239, 242.

138 Vgl Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Art 552 § 16 Rz 22.

139 Jakob, Schutz der Stiftung 134.

140 Vgl Kapitel II.A.2.c.

141 Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Verfahren ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG) vom 25. November 2010, LGBl 2010/454.

142 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht und Antrag Nr 79/2010 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Ausserstreitgesetzes 14.

143 Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Art 552 § 9 Rz 7.

Im Kern ist grundsätzlich die Frage entscheidend, ob das Klagebegehren, das sich am jeweiligen Rechtsschutzziel orientiert und sich aus dem gesamten Sachvortrag ergibt, eine stiftungsaufsichtsrechtliche Maßnahme ist und somit das außerstreitige Verfahren der zulässige Rechtsweg ist.<sup>144</sup> Für alle anderen stiftungsrechtlichen Streitigkeiten ist aufgrund fehlender rechtlicher Regelungen nach wie vor das streitige Gerichtsverfahren zu wählen.<sup>145</sup> Ist zum Beispiel das streitgegenständliche Vertragsverhältnis das Auftragsverhältnis des Mandatsvertrages, wäre eigentlich das streitige Verfahren der zulässige ordentliche Rechtsweg. Begehrt die Klägerin bzw der Kläger jedoch die Abberufung des Stiftungsrates, handelt es sich um eine klassische stiftungsaufsichtsrechtliche Maßnahme und unterfällt folglich dem außerstreitigen Verfahren.<sup>146</sup>

Ein stiftungsrechtlicher Auskunftsanspruch ist dabei von einem auf einer zivilrechtlichen Grundlage beruhenden Auskunftsanspruch zu differenzieren. Zwar stehen den Begünstigten gem § 10 keine stiftungsrechtlichen Kontrollrechte zu, wenn der Stifter kumulativ Letztbegünstigter ist und sich ein Widerrufsrecht vorbehält. Jedoch können die auf einer zivilrechtlichen Grundlage beruhenden Auskunftsansprüche nicht verdrängt werden. Sollte zum Beispiel die Höhe des Anspruchs eines Begünstigten von der Kalkulation wertbestimmender Faktoren abhängig sein, können diese im Wege der Stufenklage auf dem streitigen Rechtsweg nach wie vor durchgesetzt werden.<sup>147</sup>

## 2. Eigenschaften des außerstreitigen Verfahrens

Das außerstreitige Verfahren ist für bürgerliche Rechtsachen anzuwenden, die ausdrücklich auf dieses verwiesen worden sind (§ 1 Abs 2 AussStrG).<sup>148</sup> Insbesondere sind dies zunächst einmal gem § 2a AussStrG familienrechtliche Streitigkeiten, fürsorgerechtliche Streitigkeiten für Kinder (Pflegschaftssachen), Verlassenschaftsverfahren und Verfahren betreffend die Kraftloserklärung von Grundpfandverschreibungen, Schuldbriefen, Wertpapieren und Ähnlichem. Der Rechtsfrage der Anordnung in Spezialgesetzen mit Blick auf die stiftungsrechtliche Fragestellung dieser Arbeit wurde bereits nachgegangen.<sup>149</sup>

Eine signifikante Unterscheidung des außerstreitigen Verfahrens vom streitigen Verfahren ist allerdings

aufgrund der Sonderzuweisungen, die sich im Laufe der Zeit zu den traditionellen Materien des außerstreitigen Verfahrens hinzugesellt haben, nicht möglich.<sup>150</sup> Das außerstreitige Verfahren ist in solchen Fällen die richtige Klageart, in denen nicht gestritten wird.<sup>151</sup> Eine traditionelle Außerstreitmaterie ist – aus Gründen des im öffentlichen Interesse stehenden Schutzes besonders schutzwürdiger Personen – das Rechtsfürsorgeverfahren.<sup>152</sup> Vor diesem Hintergrund kann hier das streitige Verfahren, das grundsätzlich der Prozessführung der Parteien untersteht (Parteimaxime), nicht hilfreich sein.

Im außerstreitigen Verfahren sollen vielmehr nachhaltige Lösungen für besonders schutzwürdige Parteien gefunden werden.<sup>153</sup> Hierzu muss der Richter selbst prüfen, ob die Beweislage weiterer Nachforschungen bedarf (Untersuchungsgrundsatz). Im Gegensatz zum erforderlichen Klagebegehren im streitigen Verfahren ist es daher nur konsequent, dass zum einen im außerstreitigen Verfahren gem Art 9 AussStrG nur das Begehren des Antragstellers erkennbar sein muss. Zum anderen ist in diesem Lichte der Parteibegriff nicht nur formeller,<sup>154</sup> sondern auch materieller Natur und rührt somit aus der (potentiellen) materiellen Betroffenheit<sup>155</sup> der jeweiligen Person.

Nach Art 2 AussStrG sind formelle Parteien der Antragsteller (lit a) und der vom Antragsteller als Antragsgegner oder sonst als Partei bezeichnete Beteiligte. Der materielle Aspekt des Parteibegriffs zeigt sich sodann in lit c: Jede Partei, soweit ihre rechtlich geschützte Stellung durch die begehrte oder vom Gericht in Aussicht genommene Entscheidung oder durch eine sonstige gerichtliche Tätigkeit unmittelbar beeinflusst würde.<sup>156</sup> Sollte die Abgrenzung des materiellen Parteibegriffs fehlerhaft sein, führt dies zur Nichtigkeit der Entscheidung. Ergänzend ist in diesem Kontext darauf hinzuweisen, dass das liechtensteinische Außerstreitverfahren im Gegensatz zum österreichischen keinen Anwaltszwang kennt.<sup>157</sup>

144 Vgl fLOGH 04.05.2012, 08 CG.2011.268, LES 2012, 182.

145 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht und Antrag Nr 13/2008 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Totalrevision des Stiftungsrechts 118.

146 fLOGH 13.01.2011, 10 CG.2010.119, GE 2011, 20.

147 Lorenz in Schauer, Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht Art 552 § 12 Rz 2.

148 Vgl auch Art 7 Abs 2 PGR.

149 Siehe Kapitel III.A.1.

150 Klicka/Oberhammer/Domej, Außerstreitverfahren<sup>4</sup> Rz 9.

151 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht und Antrag Nr 79/2010 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Ausserstreitgesetzes 9.

152 Klicka/Oberhammer/Domej, Außerstreitverfahren<sup>4</sup> Rz 10.

153 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht und Antrag Nr 79/2010 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Ausserstreitgesetzes 10.

154 Nach dem formellen Parteibegriff ist nach hM Partei, »wer eine Entscheidung in der Hauptsache im eigenen Namen begehrt« (Kläger) und wer von ihm als sein Anspruchsgegner (Beklagter) bezeichnet wird; vgl Kralik in Kralik/Walter 43.

155 Klicka/Oberhammer/Domej, Außerstreitverfahren<sup>4</sup> Rz 68.

156 Ergänzend wird in lit d noch wie folgt normiert: »Jede Person oder Stelle, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften in das Verfahren einzubeziehen ist.«

157 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht und Antrag Nr 79/2010 der Regierung an den Landtag des Fürstentums



Trotz dieses traditionellen Kernbereichs<sup>158</sup> sind gewisse Verweisungen auf das außerstreitige Verfahren nur aus rechtspolitischen Gründen zu erklären, die als Abgrenzungskriterium heranzuziehen sind.<sup>159</sup> Insbesondere wird dabei wohl sehr oft die große Flexibilität in der Verfahrensführung<sup>160</sup> ausschlaggebend sein. Im Hinblick auf die Rechte der Begünstigten (§ 9) sind die Gründe der Zuweisung auch in einer inhaltlich funktionalen Betrachtung zu finden, denn der Richter nimmt die Befugnisse eines obersten Organs der Stiftung wahr.<sup>161</sup> Vor dem Hintergrund dieser möglichen einschneidenden Maßnahmen ist die Ermächtigung zur Einholung eigener sachdienlicher Informationen zweckmäßig.

Darüber hinaus ermöglicht das außerstreitige Verfahren gem § 19 Abs 3 AussStrG auf Antrag einer Partei den Ausschluss der Öffentlichkeit aus berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere weil Tatsachen des Familienlebens zu erörtern sind. Dies gilt auch dann, wenn solche Gründe bei Dritten ohne Parteistellung im Verfahren bestehen.<sup>162</sup> Somit geht § 19 Abs 3 AussStrG weiter als § 172 Abs 2 ZPO, der nur einen Ausschluss der Öffentlichkeit ermöglicht, soweit solche Tatsachen des Familienlebens auch erörtert und bewiesen werden müssen. § 19 Abs 3 AussStrG eröffnet auf diese Weise die Möglichkeit zur großzügigen Handhabung der Bestimmung im Stiftungsaufsichtsverfahren.<sup>163</sup> Somit kann dem Diskretionsbedürfnis der Stiftungsbeteiligten bei Fragen der Begünstigtenstellung oder der jeweiligen Vermögensverhältnisse effizient Rechnung getragen werden.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass Informations- und Auskunftsansprüche der Begünstigten einer Stiftung (§ 9 Abs 4) sowohl während als auch nach einem gerichtlichen Verfahren vergleichsfähig sind.<sup>164</sup> Hierauf werden wir nochmals im Rahmen der Untersuchung schiedsfähiger Inhalte in Schiedsklauseln zurückkommen.<sup>165</sup>

### 3- Eigenschaften des streitigen Verfahrens

Im streitigen Verfahren stehen sich die Beteiligten in privatrechtlichen Streitigkeiten als Parteien<sup>166</sup> strittig gegenüber.<sup>167</sup> Die gesetzlichen Grundlagen finden sich auch im liechtensteinischen Recht in der ZPO. Das Rechtsschutzziel muss im streitigen Verfahren genau bezeichnet werden und sich aus dem Antrag der klägerischen Partei konkret ergeben (Parteimaxime). Hieraus erklärt sich auch, weswegen nur stiftungsaufsichtliche Maßnahmen, bei denen den Begünstigten nur Antragsrechte hinsichtlich einer gebotenen Handlung zustehen und der Richter diese gegenüber den Stiftungsorganen trifft, dem außerstreitigen Verfahren zugewiesen sind. Des Weiteren ist die Formstrenge im streitigen Verfahren gegenüber dem außerstreitigen Verfahren höher.<sup>168</sup> Im Gegensatz zum außerstreitigen Verfahren sind die Parteien gleichberechtigt und begehren »eine Entscheidung auf Augenhöhe«.<sup>169</sup>

### 4- Leistungsklagen der Begünstigten gegen die Privatstiftung und deren Informationsansprüche

Vermögensrechtliche Ansprüche von Stiftungsbeteiligten, insbesondere auf Gewährung einer Begünstigung, werden gegenüber der Stiftung üblicherweise im Wege der Leistungsklage im streitigen Verfahren geltend gemacht.<sup>170</sup> Voraussetzung ist ein aktueller rechtlicher Anspruch des Begünstigten auf eine bestimmbare Ausschüttung. Problematisch gestaltet sich ein solcher Klageantrag, wenn die Leistung in das Ermessen des Stiftungsrates gestellt ist. Ermessensbegünstigte haben erst mit der Beschlussfassung des Stiftungsrates einen rechtlichen Anspruch, davor bleibt nur ihr Anspruch auf ordnungsgemäße Ermessensausübung, da noch kein rechtlicher Leistungsanspruch des Begünstigten besteht.<sup>171</sup> Ist nur eine Vorgehensweise zur Umsetzung des Willens des Stifters geeignet, reduziert sich das dem Stiftungsrat eingeräumte Ermessen auf Null.<sup>172</sup>

Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Ausserstreitgesetzes 12.

158 Klicka/Oberhammer/Domej, Außerstreitverfahren<sup>4</sup> Rz 10.

159 Vgl Klicka/Oberhammer/Domej, Außerstreitverfahren<sup>4</sup> Rz 18.

160 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht und Antrag Nr 79/2010 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Ausserstreitgesetzes 11, ebenso weitere Unterschiede im Überblick.

161 Vgl Lorenz in Schauer, Kurzkomentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht Art 552 § 9 Rz 4; auf die einzelnen Ermächtigungsbereiche wurde bereits hingewiesen, siehe Kapitel III.A.1.

162 Fucik/Kloiber, AussStrG § 19 Rz 2.

163 Ungerank in Schurr 33.

164 Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Art 552 § 9 Rz 7; dazu auch unten Kapitel III.B.

165 Siehe Kapitel III.B.

166 Im Hinblick auf den Parteibegriff wird auf das Kapitel III.A.2. verwiesen.

167 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht und Antrag Nr 79/2010 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Ausserstreitgesetzes 9.

168 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht und Antrag Nr 79/2010 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Ausserstreitgesetzes 10.

169 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht und Antrag Nr 79/2010 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Ausserstreitgesetzes 10.

170 Schwärzler in Schurr 129, 141.

171 Jakob, Die liechtensteinische Stiftung Rz 434.

172 Jakob, Die liechtensteinische Stiftung Rz 309.

Zur Geltendmachung von Leistungsansprüchen sind gewisse Informationen erforderlich. Es ist fraglich, ob diese im Rahmen von vermögensrechtlichen Ansprüchen oder vor deren Geltendmachung durchgesetzt werden müssen.<sup>173</sup> Ob dies durch eine Stufenklage im streitigen Verfahren möglich ist, hängt von der Statthaftigkeit einer solchen hinsichtlich des jeweiligen Informations- und Auskunftsanspruchs ab. Nach der alten Rechtslage war der Anspruch auf Auskunftserteilung im streitigen Verfahren geltend zu machen.<sup>174</sup> So war eine Verbindung mit einer Leistungsklage im Wege der Stufenklage im streitigen Verfahren möglich.<sup>175</sup> Eine solche Rechtsverfolgung ist aufgrund der im Zuge der Totalrevision des Stiftungsrechts erfolgten Verlagerung ins ausserstreitige Verfahren<sup>176</sup> nicht mehr möglich, nunmehr ist eine solche nur noch auf dem außerstreitigen Rechtsweg statthaft.<sup>177</sup> Aus dogmatischen Gründen ist diese Vorgehensweise nachvollziehbar, jedoch im Hinblick auf verfahrensökonomische Erwägungsgründe bedenklich.<sup>178</sup> Allerdings können zumindest die auf einer zivilrechtlichen Grundlage beruhenden Auskunftsansprüche nicht aus dem streitigen Verfahren verdrängt werden. Wenn zum Beispiel die Höhe des Anspruchs des Begünstigten von der Kalkulation wertbestimmender Faktoren abhängig ist, ohne die er nicht in der Lage ist, seinen Anspruch zu beziffern, kann im Wege der Stufenklage auf dem streitigen Rechtsweg der Auskunftsanspruch nach wie vor durchgesetzt werden.<sup>179</sup>

## 5. Anordnung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen (Aufsichtsverfahren)

Neben dem Informationsanspruch haben die Begünstigten auch ein Recht, im Außerstreitverfahren aufsichtsrechtliche Maßnahmen gem § 35 Abs 1 iVm § 29 Abs 3 zu beantragen. Der Richter kann somit auf den Einwand der Nichtigkeit hin einen Stiftungsratsbeschluss aufheben<sup>180</sup> oder auf Antrag eines Stiftungsbeteiligten die Abberufung eines Stiftungsorgans vornehmen.<sup>181</sup>

### a. Anfechtung von Stiftungsratsbeschlüssen

In Anbetracht des ausreichend gewährten Schutzes der Begünstigten im Wege einer aufsichtsrechtlichen Maßnahme gem § 25 Abs 1 iVm § 29 Abs 3 besteht keine Aktivlegitimation der Begünstigten zur klagweisen Anfechtung eines Stiftungsratsbeschlusses.<sup>182</sup> Auch lässt sich keine Aktivlegitimation der Begünstigten aus einer analogen Anwendung des Art 178 PGR<sup>183</sup> herleiten, da bereits keine vergleichbare Rechtsstellung der mitbestimmungsberechtigten Gesellschafter einer Verbandsperson und der Begünstigten einer Stiftung besteht.<sup>184</sup> Begünstigte sind in ihrer Position als Zuwendungsempfänger des Stiftungsvermögens weder zur Willensbildung der Stiftung berufen noch mit dieser aus sonstigen mitgliedschaftlichen Aspekten verbunden.<sup>185</sup> Zudem ist Art 178 PGR auf das oberste Organ einer Verbandsperson zugeschnitten und eben nicht auf das Organ des Stiftungsrats.

### b. Abberufung von Mitgliedern eines Stiftungsorgans

Die Abberufung eines Stiftungsrates sollte als Maßnahme des außerstreitigen Verfahrens nur als *ultima ratio* in Erwägung gezogen werden.<sup>186</sup> Voraussetzung einer gerichtlichen Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsrates ist daher eine grobe Pflichtverletzung, derer sich das Stiftungsratsmitglied unter Heranziehung einer *ex ante-Betrachtung* schuldig gemacht hat und in der sich seine Ungeeignetheit für diese Funktion oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben zeigt.<sup>187</sup> Auf diese Weise sind die Belange der Privatstiftung gefährdet, die es im Abberufungsverfahren zu schützen gilt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Verfolgung des Stiftungszweckes künftig nicht gesichert ist.<sup>188</sup>

Diese hohen Anforderungen an die Abberufung der Stiftungsorgane sind mit Blick auf die Funktionsfähigkeit der Stiftung zu begrüßen. Denn anderenfalls würde die Stiftungsarbeit durch rechtsmissbräuchliche Abberufungsanträge erlahmen, die unbeteiligte Begünstigte zwangsweise mit dieser Situation konfrontieren wür-

173 Vgl Schwärzler in Schurr 129, 140.

174 Quaderer, Die Rechtsstellung der Anwartschaftsberechtigten bei der liechtensteinischen Familienstiftung 173.

175 Vgl fLOGH 01.10.2009, 6 CG.2008.378, LES 2010, 94; fLOGH 03.07.2008, 4 CG.2006.74, LES 2008, 439.

176 Vgl Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Art 552 § 9 Rz 7.

177 Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Art 552 § 9 Rz 7.

178 Bösch, LJZ 2012, 99, 109.

179 Lorenz in Schauer, Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht Art 552 § 12 Rz 2.

180 Vgl fLOGH 03.09.2010, 02 CG.2007.145, LES 2010, 359.

181 Vgl fLOGH 07.05.2010, 10 HG.2008.5, LES 2010, 311, 315.

182 Vgl Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Art 552 § 3 Rz 4; zur Zulässigkeit der Feststellungsklage siehe folgendes Kapitel.

183 Bei Art 178 PGR handelt es sich um eine allgemeine Vorschrift der Verbandspersonen zur Anfechtung von Beschlüssen. Art 245 Abs 1 PGR unterwirft grundsätzlich alle in den Titeln vier und fünf des PGR geregelten Körperschaften, Anstalten einschließlich Stiftungen den allgemeinen Vorschriften der Art 106 ff PGR, soweit sich aus den für sie aufgestellten besonderen Vorschriften keine Abweichung ergibt.

184 fLOGH 03.12.2009, 10 CG.2008.123, LES 2010, 181.

185 Vgl Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 545.

186 fLOGH 07.05.2010, 10 HG.2008.5, LES 2010, 311, 316.

187 fLOGH 07.05.2010, 10 HG.2008.5, LES 2010, 311.

188 Vgl Arnold, Privatstiftungsgesetz<sup>3</sup> § 27 Rz 24.

den.<sup>189</sup> Sollte darüber hinaus in den Statuten ein Protektor zur Abberufung des Stiftungsrates eingesetzt sein, kommt diesem eine primäre Zuständigkeit zu. Nur im Fall einer erfolglosen Aufforderung zur Abberufung des Stiftungsrates ist das Aufsichtsgericht subsidiär zuständig.<sup>190</sup> Auch außerhalb der Stiftungsorganisation liegende gravierende Interessenkonflikte des Stiftungsrates einerseits und der Begünstigten andererseits können Anlass für eine Abberufung sein.<sup>191</sup> Dies setzt voraus, dass der Stiftungszweck »bei Vollziehung der vom Stifter vorgesehenen Begünstigtenregelung nicht mit ausreichender Sicherheit gewährleistet ist.«<sup>192</sup>

## 6. Schadenersatzansprüche

Grundsätzlich ist nur die Stiftung als Trägerin ihres Vermögens berechtigt, Schäden, die durch das pflichtwidrige Verhalten der Organmitglieder entstanden sind, im Wege des streitigen Verfahrens gegenüber dem Organ geltend zu machen.<sup>193</sup> Ein Begünstigter ist allerdings unmittelbar Geschädigter und somit aktivlegitimiert, wenn er zum Beispiel rechtswidrig übergangen wurde und das gesamte Stiftungsvermögen an einen Dritten ausgeschüttet worden ist.<sup>194</sup>

Problematisch gestaltet sich die Geltendmachung der Schadenersatzansprüche, wenn sämtliche Stiftungsratsmitglieder sich des pflichtwidrigen Verhaltens schuldig gemacht haben. In diesem Fall kommen aufsichtsrechtliche Maßnahmen gem § 29 Abs 3 in Betracht. Eine Übertragung der Grundsätze der gesellschaftsrechtlichen Klage *actio pro socio* auf die Stiftung (*actio pro fundatione*) wird in Liechtenstein kaum diskutiert.<sup>195</sup>

## 7. Feststellungsklagen der Begünstigten auf Unwirksamkeit von Stiftungsratsbeschlüssen

Die interne Willensbildung einer jeden Verbandsperson manifestiert sich in einem Beschluss.<sup>196</sup> Formelle Mängel, die das Zustandekommen des Beschlusses betreffen, sowie inhaltliche Mängel, die gegen Gesetz oder Statuten verstoßen, führen nach hM zu deren Nichtigkeit.<sup>197</sup>

Fraglich ist, ob die Stiftungsbeteiligten aktivlegitimiert sind, im Klagewege die Feststellung der Unwirksamkeit von Stiftungsratsbeschlüssen zu begehren. Zulässigkeitsvoraussetzung der Feststellungsklage sind ein erforderliches Rechtsschutzbedürfnis sowie die Notwendigkeit der Feststellung (Prozessökonomie).<sup>198</sup> Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen sind nach Ansicht des fLOGH nicht gegeben, da das Recht der Begünstigten, im Außerstreitverfahren aufsichtsrechtliche Maßnahmen gem § 35 Abs 1 iVm § 29 Abs 3 zu beantragen, diese ausreichend gegenüber dem Einwand der Nichtigkeit eines Stiftungsratsbeschlusses schützt.<sup>199</sup> Deswegen haben die Stiftungsbeteiligten auch kein eigenes Beschlussanfechtungsrecht und müssen aufsichtsrechtliche Maßnahmen bemühen, um gegen diese vorzugehen und deren Nichtigkeit über die Entscheidung des Richters im Außerstreitverfahren zu bewirken. Zudem würde eine jederzeit neben aufsichtsrechtlichen Maßnahmen mögliche Feststellungsklage zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit sowie zu einer »Anspruchgrundlagenkonkurrenz« führen.<sup>200</sup> Denn ein im Wege der stiftungsaufsichtsrechtlichen Aufsicht im Außerstreitverfahren abgelehnter Nichtigkeitsgrund könnte von den Begünstigten erneut im Wege der Feststellungsklage im streitigen Verfahren aufgegriffen werden, da die Rechtsschutzbegehren – Feststellungsbegehren und Antrag auf Einleitung der Stiftungsaufsicht – nicht identisch wären.<sup>201</sup>

Abzugrenzen ist die Statthaftigkeit der Feststellung der Unwirksamkeit eines Stiftungsratsbeschlusses von der Feststellung einer Begünstigtenstellung. Dieses Rechtsverhältnis ist nicht Gegenstand aufsichtsrechtlicher Maßnahmen gem § 35 Abs 1 iVm § 29 Abs 3. Ein Rechtsschutzbedürfnis ist somit zu bejahen.

## 8. Unterlassungsklagen

Aufgrund des fehlenden korporativen Elements der Stiftung kommt den Begünstigten weder ein Mitwirkungs- noch ein Vetorecht hinsichtlich der Maßnahmen des geschäftsführenden Stiftungsrates zu.<sup>202</sup> Ausnahmen können bestehen beim Einsitz in den Stiftungsrat, oder wenn der Stifter zugleich Begünstigter ist und sich gewisse Gestaltungs- und Interventionsrechte in den Statuten vorbehalten hat. Darüber hinaus steht den Begünstigten einer liechtensteinischen Familienstiftung zur Verhinderung von Rechtsverletzungen des Stiftungsrates ein Unterlassungsanspruch im streitigen

189 Schurr in Schurr, Wandel im materiellen Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte 99, 120.

190 fLOGH 04.06.2009, 03 CG.2006.354, LES 2010, 7.

191 fLOGH 04.06.2009, 03 CG.2006.354; siehe dazu die ausführliche Besprechung Schurr, PSR 2010, 90 ff.

192 Schurr, PSR 2010, 90, 91.

193 Vgl Zollner, Die eigennützige Privatstiftung aus dem Blickwinkel der Stiftungsbeteiligten 420; Jakob, Die liechtensteinische Stiftung Rz 367 f.

194 Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Art 552 § 24 Rz 66.

195 Jakob, Die liechtensteinische Stiftung Rz 368.

196 Schäfer in MüKoBGB<sup>7</sup> § 709 Rz 50.

197 Wiedemann, Gesellschaftsrecht Band II: Recht der Personengesellschaften 323.

198 Vgl Öhri in Schurr 1, 26.

199 Vgl fLOGH 03.09.2010, 02 CG.2007.145, LES 2010, 359.

200 Vgl fLOGH 04.05.2012, 08 CG 2011.268, LES 2012, 182, 184; fLOGH 03.09.2010, 02 CG.2007.145, LES 2010, 359; Öhri in Schurr 1, 26.

201 fLOGH 03.09.2010, 02 CG.2007.145, LES 2010, 359.

202 Vgl Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Art 552 § 5 Rz 22.

Verfahren hinsichtlich einer Maßnahme der Geschäftsführung zur Verfügung.<sup>203</sup> Dies setzt die Behauptung eines widerrechtlichen Verhaltens im Sinne eines groben Ermessensmissbrauchs der Stiftungsräte voraus.<sup>204</sup>

## B. Schiedsverfahren

Anstelle des staatlichen Zivilverfahrens kann ein Streit auch im Wege der privaten Schiedsgerichtsbarkeit beigelegt werden. Die Aufnahme von Schiedsklauseln in Stiftungsurkunden ist in Liechtenstein grundsätzlich zulässig (vgl § 599 Abs 3 ZPO). Soweit Ansprüche schiedsfähig sind und eine solche Klausel in den Statuten der Stiftung aufgenommen wurde, sind diese ausschließlich in einem Schiedsverfahren geltend zu machen.<sup>205</sup> Hierfür sprechen die Vorteile eines Schiedsverfahrens, insbesondere eine flexible Verfahrensgestaltung, eine auf die Bedürfnisse der Parteien angepasste Verfahrenssprache und die Entscheidung durch fachliche Experten der Stiftungsrechtsmaterie sowie die Wahrung der Geheimhaltungsinteressen der Stiftungsbeteiligten.<sup>206</sup>

### 1. Die Entwicklung des Schiedsverfahrensrechts in Liechtenstein

Urteile ausländischer Gerichte sind in Liechtenstein nicht ohne weiteres vollstreckbar. Liechtenstein ist trotz seiner Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) aus Gründen der *asset protection* weder Mitglied des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens (EuGVÜ)<sup>207</sup> noch des Lugano-Übereinkommens<sup>208</sup>. Nach Art 52 ff Exekutionsordnung (EO)<sup>209</sup> erfolgt eine Exekution aufgrund eines ausländischen exekutionsfähigen Urteils nur dann und in dem Maße, wenn und soweit dies in Staatsverträgen vorgesehen oder die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder Gegenrechtserklärung der Regierung verbürgt ist. Vor diesem Hintergrund ist ein Staatsvertrag zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile zwingend. Ein solcher ausdrücklicher Staatsvertrag über die Anerkennung und Vollstreckung von Ur-

teilen wurde nur mit den Nachbarn Österreich<sup>210</sup> und Schweiz<sup>211</sup> abgeschlossen, weswegen deren Urteile in Liechtenstein anerkannt und vollstreckt werden können.<sup>212</sup> Alle anderen Urteile ausländischer Gerichte sind hinsichtlich der Vollstreckung in Liechtenstein an die EO verwiesen und sind somit nicht oder nur erschwert in Liechtenstein vollstreckbar.

Anders ist die Lage hingegen hinsichtlich des Schiedsverfahrens. Seit 7. Juli 2011<sup>213</sup> ist Liechtenstein Vertragsstaat des am 10. Juni 1958 unterzeichneten und am 7. Juni 1959 in Kraft getretenen multilateralen New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (*Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards*, NYC). Dieses verpflichtet Liechtenstein, zumindest einen im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangenen Schiedsspruch anzuerkennen und zu vollstrecken.<sup>214</sup> Zugleich sind ebenso Schiedssprüche, die in Liechtenstein ergangen sind, in anderen Vertragsstaaten anzuerkennen. Durch diese privatautonome Justizgewährung wird an die liberale Ausgestaltung des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts angeknüpft.<sup>215</sup> Hierdurch verbessert sich zudem die Position Liechtensteins im internationalen Wettbewerb der Rechtsordnungen, denn große internationale Wirtschaftsstreitigkeiten werden nicht mehr auf dem öffentlichen Rechtsweg, sondern vor privaten Schiedsgerichten ausgetragen.<sup>216</sup> Dies ist sicherlich auch dem fortlaufend steigenden Ansehen der »Expertenrichter« geschuldet.

Ein Jahr vor Beitritt zum NYC (2010) wurde nach der Totalrevision im Stiftungsrecht auch das schiedsrichterliche Verfahren, das in der ZPO geregelt ist, einer Totalrevision unterzogen,<sup>217</sup> um im Wettbewerb der Schiedsverfahrensordnungen zu bestehen. Hierdurch wurde die Grundlage für eine Etablierung Liechtensteins als Schiedsstandort gelegt. Als Orientierungsvorlage diente sowohl die eine Vereinheitlichung des Schiedsrechts anstrebende unverbindliche Empfehlung des *Model Law on International Commercial Arbitration* (»UNCITRAL Modelgesetz«) als auch das österreichische Schiedsrecht zur Fortführung der liechtensteinischen Zivilverfahrensrechtstradition.<sup>218</sup> Bis auf geringfügige Ergänzun-

203 fLOGH 12.01.2006, 08 CG.2005.117, LES 2006, 456.

204 fLOGH 12.01.2006, 08 CG.2005.117, LES 2006, 456, 460.

205 Vgl Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Art 552 § 5 Rz 20.

206 Czernich, LJZ 2012, 59; Müller/Melzer, JEV 2012, 91, 93; ausführlich Czernich in Schurr 376, 377.

207 Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ).

208 Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.09.1988 (Lugano-Übereinkommen).

209 Gesetz vom 24. November 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (EO), LGBL 1972/032/002.

210 LGBL 1975/20.

211 LGBL 1970/41.

212 Frick, liechtenstein-journal 2010, 106, 109.

213 Vgl LGBL 2011/325.

214 Vgl Czernich, LJZ 2012, 59.

215 Vgl Gasser, PSR 2012, 109, 111.

216 Schumacher, LJZ 2011, 105.

217 LGBL 2010, 182–184.

218 Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Totalrevision des schiedsrichterlichen Verfahrens aufgeworfenen Fragen v 12.12.2008, Nr 52/2010, 6 f.

gen, die den Besonderheiten des Kleinstaats Liechtenstein geschuldet sind, wurden die österreichischen Schiedsverfahrensbestimmungen in der Fassung nach deren Totalrevision im Jahr 2006 übernommen.<sup>219</sup>

Sodann schlossen sich 2011 – im Jahr des Beitritts zum NYC – (schieds-) prozesserfahrene liechtensteinische Rechtsanwälte zum Liechtensteinischen Schiedsverein (LIS) zusammen. Die sodann 2012 verabschiedete neue Schiedsordnung Liechtensteins (Liechtenstein Rules, LR)<sup>220</sup> geht auf deren Initiative und die der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK), der Trägerin der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit, zurück. Die Liechtenstein Rules regeln subsidiär zur ZPO Fragen der Zusammensetzung des Schiedsgerichts, des Beweisverfahrens sowie den Erlass eines Schiedsspruches und dessen Kosten.<sup>221</sup> Die liechtensteinische Schiedsordnung ist gem Art 1 auf nationale und internationale Schiedsverfahren anwendbar, wenn die Parteien die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts gem der Liechtensteinischen Schiedsordnung vereinbart haben.

Dies legt den Schluss nahe, dass Liechtenstein sich als Schiedsstandort nicht nur für im Fürstentum niedergelassene Stiftungen, Anstalten und Trusts etablieren will, sondern darüber hinaus auch für internationale Schiedsverfahren.<sup>222</sup> Insbesondere Parteien, die ein besonderes Interesse an der Geheimhaltung der Inhalte des Schiedsverfahrens haben, werden die besonderen Geheimhaltungsvorschriften des Art 29 LR ins Auge stechen. Art 29.1 LR verpflichtet sämtliche am Schiedsverfahren beteiligten Personen zur Vertraulichkeit. Eine Verletzung dieser Pflicht wird mit einer Konventionalstrafe von 50.000 CHF, die an die verletzte Partei zu zahlen ist, geahndet (Art 29.7 LR). Weitere dem Schiedsgericht vorbehaltene organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit finden sich in Art 29.3 LR. Ferner sieht Art 18.2 LR vor, dass auf Antrag der eine Urkunde vorlegenden Partei diese der Gegenpartei nicht übergeben, sondern lediglich am Sitz des Schiedsgerichts oder einem anderen geeigneten Ort zur Einsicht vorgelegt wird, wenn die antragstellende Partei ein Interesse an der Vertraulichkeit der Unterlagen darlegen kann. Diese besondere Diskretion der Liechtenstein Rules eröffnet Liechtenstein die Chance, sich als Schiedsstandort für Streitigkeiten im Stiftungs- und Trustrecht und somit im Kontext vertraulicher familienrechtlicher Aspekte zu entwickeln.

Eine weitere Besonderheit der Liechtenstein Rules ist die Ausgestaltung zwischen der institutionellen und der *ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit*. Die LIHK hat *ad hoc* eine Kommissionärin bzw einen Kommissionär zu bestellen, die bzw der die Aufsicht anstelle der sonst tätigen Institution oder eines staatlichen Gerichts übernimmt.<sup>223</sup> Des Weiteren wurde das Augenmerk auf ein konzentriertes Konstituierungsverfahren des Schiedsgerichts gelegt. Hierdurch sind zwei Aspekte zur Vereinfachung des Schiedsverfahrens möglich. Zum einen erlaubt dies den Verzicht auf einen Eilschiedsrichter, der im typischen Anwendungsbereich der Liechtenstein Rules eher eine Seltenheit ist.<sup>224</sup> Zum anderen kann auf ein besonderes Einleitungsverfahren verzichtet werden, das mit zusätzlichem finanziellen und zeitlichen Aufwand verbunden ist.<sup>225</sup> Vor diesem Hintergrund ist das Klagebegehren daher umfassend mit einer vollständigen Begründung darzulegen (Art 4.5 LR).

## 2. Die Privatstiftung im Lichte des Konsumentenschutzes

Das Stiftungsstatut und die hierin enthaltene Schiedsvereinbarung gelten grundsätzlich auch für Begünstigte, da sie die Begünstigung in Anspruch nehmen.<sup>226</sup> Auch im Lichte des Vertrages zugunsten Dritter ist der Begünstigte als Dritter an die Schiedsklausel gebunden.<sup>227</sup> Nach § 600 Abs 1 ZPO wird auch in Liechtenstein an die Schiedsvereinbarung das Erfordernis der Schriftform gestellt. Zwar fehlt in der Regel die Unterschrift der Begünstigten unter den Stiftungsstatuten. Dem kann jedoch durch § 598 Abs 2 ZPO begegnet werden, wonach die §§ 598 ff ZPO zur Schiedsvereinbarung sinngemäß auch auf Schiedsgerichte anzuwenden sind, die in gesetzlich zulässiger Weise durch Statuten angeordnet werden. Soweit somit den Formvorschriften der Stiftung entsprochen wurde, sind ebenfalls die Formvorschriften der Schiedsvereinbarung erfüllt.

Weitere restriktive Formvorschriften fanden sich bis zum 31.07.2017 in § 634 Abs 2 ZPO aF, als dessen Rezeptionsgrundlage § 617 öZPO<sup>228</sup> diente. Aus zwingenden Aspekten des Konsumentenschutzes waren Schiedsvereinbarungen, an denen ein Konsument beteiligt war, nur dann rechtlich wirksam, wenn die Anforderung der eigenhändigen Unterzeichnung der Dokumente, in denen die Schiedsvereinbarung enthalten war, erfüllt worden war.

219 Czernich, RIW 2012, 751; Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Totalrevision des schiedsrichterlichen Verfahrens aufgeworfenen Fragen v 12.12.2008, Nr 52/2010, 4.

220 Abrufbar unter <<http://www.lis.li/de/liechtenstein-rules>> 10. August 2016).

221 Czernich, RIW 2012, 753.

222 Czernich, RIW 2012, 751.

223 Dasser in Schurr 159, 162 f.

224 Dasser in Schurr 159, 163.

225 Dasser in Schurr 159, 164.

226 Czernich in Schurr 376, 378 Rn 6.

227 Gstöhl, Die Schiedsvereinbarung im liechtensteinischen Recht unter besonderer Berücksichtigung der Schiedsklausel in Stiftungsdokumenten 199.

228 Zivilprozessordnung v 01.08.1895, RGBl Nr 113/1895.

Nach Art 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)<sup>229</sup> ist jede Person, für die das betreffende Rechtsgeschäft nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört, ein Verbraucher. In der Regel würden danach Begünstigte diese Verbrauchereigenschaft erfüllen. Somit wäre eine Schiedsvereinbarung in Satzungen von Verbandspersonen praktisch unmöglich, da eine eigenhändige Unterzeichnung der Stiftungsstatuten durch die Begünstigten realitätsfremd ist.

Dies warf die Rechtsfrage auf, ob Privatstiftungen im Sinne dieser Vorschriften den Tatbestand des Unternehmers erfüllen können und somit Schiedsklauseln ohne Unterzeichnung der Begünstigten in Stiftungsstatuten nicht wirksam aufgenommen werden können.<sup>230</sup> Voraussetzung hierfür ist gem Art 1 Abs 1 KSchG, dass die Schiedsklausel zum Betrieb des Unternehmens der Stiftung gehört und die Stiftung im Rahmen dieses Betriebes dem Begünstigten gegenübertritt, denn nur dann kann der Begünstigte gegenüber der Stiftung aufgrund seiner Verbrauchereigenschaft unterlegen sein. Allerdings sind gem § 33 Abs 2 iVm Abs 1 SchlTPGR alle Gesellschaften mit Persönlichkeit und ihnen gleichgestellte Verbandspersonen Kaufmann kraft Rechtsform (Formkaufmann), auch wenn kein Handelsgewerbe betrieben wird.<sup>231</sup> Somit ist die Stiftung bereits als Formkaufmann Unternehmer. Eine Schiedsklausel wäre somit in den üblichen Stiftungsstatuten unwirksam, soweit der Begünstigte kein Unternehmer ist.

Grundsätzlich verwundern solche Anwendungsprobleme des Schiedsverfahrens im Stiftungsrecht nicht, da dieses zunächst einmal auf die internationale Handelsschiedsbarkeit zugeschnitten ist und das fehlende korporative Element der Stiftung von der typischen Organisationsstruktur der Verbandsperson abweicht.<sup>232</sup> Allerdings wäre ein solches Ergebnis mit Blick auf § 598 Abs 2 ZPO, der Schiedsklauseln in Statuten für zulässig erklärt, befremdlich. Es stellt sich somit die Frage, ob es die Intention des liechtensteinischen Gesetzgebers gewesen sein kann, dass nur in Ausnahmefällen eine Schiedsklausel wirksam in die Stiftungsstatuten aufgenommen werden kann.

Die Regierung vertrat zu dieser Rechtsfrage eine gegenläufige Rechtsauffassung. Nur das zweiseitige Rechtsgeschäft zwischen Unternehmer und Konsument sei iSd Konsumentenschutzes von § 634 ZPO erfasst.<sup>233</sup> Im Gegensatz zu Schiedsvereinbarungen sind jedoch Schiedsklauseln keine zweiseitigen Rechtsgeschäfte. Der Stifter errichtet die Stiftung und auch deren Statuten durch eine einseitige Willenserklärung. Für den Rechtsschutzgedanken des Konsumentenschutzes gibt es daher hinsichtlich der Stiftungsstatuten keinen Anknüpfungspunkt.<sup>234</sup> Folglich ist der Anwendungsbereich des § 634 ZPO teleologisch zu reduzieren, sodass er sich nicht auf Streitigkeiten zwischen Stiftungsbeteiligten erstreckt.<sup>235</sup>

In Österreich hingegen geht der OGH in seiner Entscheidung vom 16.12.2013 davon aus, dass nach den Vorstellungen des Gesetzgebers § 617 ÖZPO auch gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten umfasst.<sup>236</sup> Diese Rechtsprechung war zu diesem Zeitpunkt auch für den liechtensteinischen OGH von Bedeutung, da die Rezeption der österreichischen Bestimmung im Rahmen des § 634 Abs 2 aF idR auch einen Gleichlauf der Rechtsprechung mit sich gebracht hätte.<sup>237</sup> Es wäre somit wohl nur eine Frage der Zeit gewesen, bis der fLOGH diese Auffassung auch mit Blick auf die liechtensteinische Stiftung vertreten hätte. Diese Ansicht des öOGH ist jedoch aus den bereits erörterten Gründen problematisch, nicht im Sinne des liechtensteinischen Gesetzgebers und daher zumindest mit Blick auf Liechtenstein abzulehnen.

Vor diesem Hintergrund regelte der liechtensteinische Gesetzgeber zur Klärung der Gesetzeslage § 634 ZPO zum 01.08.2017 neu. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten wurde der Begriff des »Konsumenten« in § 634 Abs 1 ZPO durch die Bezeichnung »natürliche Person« ausgetauscht. Das Erfordernis der eigenhändigen Unterzeichnung der Dokumente durch den Konsumenten aus § 634 Abs 2 ZPO aF, rezipiert von § 617 ÖZPO, wurde in der neuen Fassung gestrichen. Zusätzlich wurde stattdessen in § 634 Abs 2 ZPO eine Verbindlichkeit der Schiedsklauseln in Statuten, Gesellschaftsverträ-

229 LGBL 2002, 164.

230 Dieselbe Frage stellt sich ebenso in der Gesetzesvorlage des österreichischen Schiedsrechts. § 634 Abs 1–7 fLZPO aF war mit § 617 Abs 1–7 ÖZPO beinahe identisch. Im österreichischen Schiedsrecht finden sich jedoch vier weitere Absätze. Dies erklärt sich wohl aufgrund der Kleinheit des Fürstentums und der hiermit zusammenhängenden klaren Regelung der örtlich und sachlich zuständigen Instanzen (Fürstliches Landgericht: 1. Instanz, Fürstliches Obergericht: 2. Instanz und Fürstlicher Oberster Gerichtshof: 3. Instanz).

231 Es war wohl nicht die Absicht des liechtensteinischen Gesetzgebers, Verbandspersonen des Privatrechts, die kein Unternehmen betreiben, undifferenziert als Konsument zu qualifizieren, siehe im Einzelnen *Blasy/Reithner* in *Schurr* 137, 143.

232 *Czernich*, LJZ 2012, 59; *Czernich* in *Schurr* 376, 377 Rz 4.

233 *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Totalrevision des schiedsrichterlichen Verfahrens aufgeworfenen Fragen vom 12.12.2008, Nr 52/2010, 7.

234 Vgl *Batliner Gasser*, *Litigation and Arbitration in Liechtenstein*<sup>2</sup> 106.

235 *Czernich*, in *Schurr* 376, 393 Rz 41.

236 OGH 16.12.2013, 6 Ob 43/13m Rn 5.1 ff; vgl *Rechberger* in *Rechberger*, ZPO<sup>4</sup> § 617 Rn 2.

237 Vgl *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung der Zivilprozessordnung, der Jurisdiktionsnorm, des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Nr. 163/2016, 9.

gen, Stiftungsurkunden oder Treuhandurkunden oder in entsprechenden Zusatzurkunden festgeschrieben. Sie sind somit jedenfalls zulässig. Die besonderen Aufhebungsgründe des § 634 Abs 6 ZPO aF sind in § 634 Abs 3 ZPO nF erhalten geblieben. Hiernach ist ein Schiedspruch zwischen Unternehmern und natürlichen Personen auch dann aufzuheben, wenn in einem solchen Schiedsverfahren gegen zwingende Rechtsvorschriften verstossen wurde, deren Anwendung auch bei einem Sachverhalt mit Auslandsberührung durch Rechtswahl der Parteien nicht abbedungen werden könnte.

Da Schiedssprüche grundsätzlich nicht anfechtbar sind, wird durch diese Regelung ein faires Verfahren für natürliche Personen gewährleistet und dämmt deren Risiko ein. Die in der alten Rechtslage erforderliche schriftliche Rechtsbelehrung über die wesentlichen Unterschiede zwischen einem Schiedsverfahren und einem Gerichtsverfahren (§ 634 Abs 3 aF) sowie die zwingende Festlegung des Sitzes in Schiedsvereinbarungen (§ 634 Abs 4 aF) sowie des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts- bzw Beschäftigungsorts des Konsumenten am Sitz des Schiedsgerichts (§ 634 Abs 5 aF) konnten in der nF entfallen, da im Falle einer noch nicht entstandenen Streitigkeit nunmehr eine Schiedsvereinbarung nur bei Beratung durch einen Rechtsanwalt (§ 634 Abs 1 Ziff 2 lit c nF) möglich ist und eine solche diese Gesichtspunkte umfassen sollte.

Es kann somit festgehalten werden, dass der liechtensteinische Gesetzgeber Rechtssicherheit für die Aufnahme von Schiedsklauseln in Stiftungsstatuten geschaffen hat.

### 3. Schiedsfähigkeit

Es stellt sich die Frage, hinsichtlich welcher Streitigkeiten eine Schiedsvereinbarung geschlossen werden kann. Nach § 599 Abs 1 ZPO ist jeder vermögensrechtliche Anspruch, über den vor den ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist, objektiv schiedsfähig.<sup>238</sup> Nicht vermögensrechtliche Ansprüche sind schiedsfähig, sofern die Parteien über den Streitgegenstand einen Vergleich abschließen können. Nach § 399 Abs 2 ZPO sind wenige Ansprüche, wie zum Beispiel solche des Familienrechts, nicht schiedsfähig.

#### a. Leistungsklage der Begünstigten gegen die Privatstiftung

Soweit vermögensrechtliche Ansprüche der Begünstigten bestehen,<sup>239</sup> sind diese in der Regel objektiv schieds-

fähig (§ 599 Abs 1 ZPO). Es ist davon auszugehen, dass dem Begriff des »vermögensrechtlichen Anspruchs« aufgrund seiner wörtlichen Rezeption des § 582 Abs 1 ÖZPO,<sup>240</sup> ein weites Begriffsverständnis zugrunde liegt. Somit sind alle direkten als auch indirekten Ansprüche, die zum Beispiel vererblich oder veräusserbar sind, erfasst.<sup>241</sup> Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass gem § 599 Abs 2 ZPO familienrechtliche Ansprüche mit vermögensrechtlicher Natur nicht schiedsfähig sind.

#### b. Feststellungsklagen und Unterlassungsklagen der Begünstigten

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Klage der Begünstigten auf Feststellung der Unwirksamkeit von Stiftungsratsbeschlüssen liegen in der Regel nicht vor.<sup>242</sup> Ebenso steht den Begünstigten grundsätzlich kein Unterlassungsanspruch zu.<sup>243</sup> Folglich können solche Ansprüche auch nicht anstelle des streitigen Verfahrens im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit geltend gemacht werden.

#### c. Informationsanspruch der Begünstigten

Ansprüche der Begünstigten auf Information und Auskunft sind vergleichsfähig.<sup>244</sup> Nach § 599 Abs 1 ZPO sind somit Informations- und Auskunftsrechte, sofern die Statuten eine Schiedsklausel enthalten, schiedsfähig und im Wege des Schiedsverfahrens durchzusetzen.

#### d. Abberufung von Mitgliedern eines Stiftungsorgans

Die Abberufung von Stiftungsorganen wegen Pflichtverletzungen, gestützt auf § 35 iVm § 29, ist zunächst kein vermögensrechtlicher Anspruch und müsste daher einem Vergleich zugänglich sein, um objektiv schiedsfähig zu sein.<sup>245</sup> Der fLOGH stellte allerdings fest, dass die Abberufung von Stiftungsorganen nicht vergleichsfähig ist,<sup>246</sup> da in den Statuten die zwingende (subsidiäre) Zuständigkeit des Gerichts durch eine Schiedsklausel nicht ausgeschlossen werden kann.<sup>247</sup> Eine solche Schiedsklausel ist trotz der gesetzlich eingeräumten Kontrollrechte der Begünstigten auch bei einer privatnützigen Stiftung nicht mit dem öffentlichen Interesse verein-

240 fLOGH 07.10.2011, 05 HG.2011.28, LES 2011, 187, 192.

241 Vgl *Rechberger* in *Rechberger*, ZPO<sup>4</sup> § 582 Rz 2.

242 Vgl Kapitel V.A.7.

243 Vgl Kapitel V.A.8.

244 *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Art 552 § 9 Rz 8.

245 *Nueber*, GesRZ 2012, 339, 341.

246 *Nueber*, PSR 2012, 10, 11; *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht Art 552 § 29 Rz 78.

247 fLOGH 07.11.2011, 05 HG.2011.28, LES 2011, 187; bestätigt durch StGH 26.03.2012, StGH 2011/181.

238 Vgl auch *Batliner Gasser*, *Litigation and Arbitration in Liechtenstein* 101.

239 Siehe Kapitel V.A.4.

bar.<sup>248</sup> Zwar kann in der Stiftungsurkunde die primäre Zuständigkeit zur Abberufung von Stiftungsräten einem Dritten zugewiesen werden. Jedoch ist diese subsidiäre Zuständigkeit des Gerichts nach Auffassung des OGH zwingender Natur. Somit hindert eine Schiedsklausel die Stiftungsbeteiligten nicht daran, stiftungsaufsichtsrechtliche Maßnahmen im außerstreitigen Verfahren zu beantragen.

Sollte dem Begriff »des vermögensrechtlichen Anspruchs« wie in Österreich ein weites Begriffsverständnis zugrunde gelegt werden, ist fraglich, ob es sich beim Anspruch auf Abberufung eines Stiftungsorgans um einen vermögensrechtlichen Anspruch handelt und die Frage der Vergleichbarkeit somit offen bleiben kann. Sollte dies der Fall sein, wird die objektive Schiedsfähigkeit auch nicht nach Art 599 Abs 3 ZPO abgelehnt werden können. Dieser Absatz betrifft nur das zwingende Abberufungsverfahren (§ 29 Abs 3) der unter Aufsicht der STIFA stehenden Stiftungen, jedoch nicht die Fälle des Abberufungsverfahrens gem § 35 Abs 1 iVm § 29 Abs 3, wonach auf Antrag der Stiftungsbeteiligten einer privatnützigen Stiftung vom Richter eine Abberufung im Außerstreitverfahren durchgeführt werden kann.<sup>249</sup>

#### e. Schadenersatzansprüche

Grundsätzlich ist nur die Stiftung als Trägerin ihres Vermögens berechtigt, Schäden, die durch das pflichtwidrige Verhalten der Organmitglieder entstanden sind, gegenüber dem Organ geltend zu machen.<sup>250</sup> Da es sich bei den Ansprüchen einer Stiftung gegen ihre Organe auf Schadenersatz um vermögensrechtliche Ansprüche gem § 599 Abs 1 ZPO handelt, können diese somit Gegenstand einer wirksamen Schiedsklausel sein.<sup>251</sup>

## VI. Ergebnis

Unsere Untersuchungen und Ausführungen der wichtigsten Interessenskonflikte der verschiedenen Stiftungsbeteiligten im Lebenszyklus einer liechtensteinischen Stiftung haben keine Rechtsschutzlücken der liechtensteinischen *Foundation Governance* gezeigt. Soweit der Stifter die Satzung vorausschauend mit seinen Beratern gestaltet, sind die Interessen der jeweiligen Stiftungsbeteiligten in den stiftungstypischen Konfliktsituationen ausreichend geschützt und die Stiftung den Anforderungen der Nachfolgeplanung gewachsen. Diese dem Stifter an die Hand gegebenen Möglichkeiten

erhöhen zugleich dessen Verantwortung. Ebenso hat er bei der Auswahl der liberalen Gestaltungsmöglichkeiten des liechtensteinischen Stiftungsrechts neben möglichen Konfliktpotenzialen auch Gesichtspunkte der *Asset Protection* zu berücksichtigen, um zugleich Konflikte, die von außen auf die Stiftung einwirken könnten, zu vermeiden.

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat darüber hinaus den Begünstigten genügend Möglichkeiten eingeräumt, um – ohne den gerichtlichen Rechtsweg bemühen zu müssen – ihre Rechte geltend machen und ihre gewichtige Rolle im System der *Foundation Governance* wahrnehmen zu können. Sollte es die Konfliktsituation dennoch erfordern, können die Stiftungsbeteiligten ihre Ansprüche ebenso effektiv im Wege des Rechtsschutzes durchsetzen und schützen. Vorab ist zur Wahl des statthaftern Verfahrens grundsätzlich die Frage entscheidend, ob das Klagebegehren eine stiftungsaufsichtsrechtliche Maßnahme ist und somit im Außerstreitverfahren geltend gemacht werden muss.

Auch mittels Schiedsklauseln können den Stiftungsbeteiligten schnelle und diskrete Möglichkeiten an die Hand gegeben werden, um ihre Interessen geltend zu machen. Als eine Besonderheit des liechtensteinischen Rechts ist darauf hinzuweisen, dass stiftungsaufsichtsrechtliche Maßnahmen zwingend im außerstreitigen Verfahren geltend zu machen sind und somit nicht Gegenstand einer wirksamen Schiedsklausel sein können. Aufgrund der hohen Anforderungen an Diskretion ist der Schiedsstandort Liechtenstein für Parteien, die ein besonderes Interesse an der Geheimhaltung der Inhalte des Schiedsverfahrens haben, sehr attraktiv. Unter Berücksichtigung aller Interessen der Stiftungsbeteiligten sollte der Stifter bei Errichtung der Stiftung die Möglichkeit einer Schiedsklausel in den Stiftungsstatuten ins Auge fassen und mit seinen persönlichen Prioritäten abgleichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Liechtenstein Vertragsstaat des NYC und somit verpflichtet ist, einen im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangenen Schiedsspruch anzuerkennen und zu vollstrecken. Hingegen erfolgt eine Exekution aufgrund eines ausländischen exekutionsfähigen Urteils nur dann, wenn dies in Staatsverträgen vorgesehen ist. Solche Staatsverträge wurden bisher nur mit den unmittelbaren Nachbarn Österreich und der Schweiz abgeschlossen.

In einer Gesamtbetrachtung kann als Ergebnis festgestellt werden, dass die liechtensteinische Stiftung im Wettbewerb der Rechtsordnungen grundsätzlich vielseitig und gut aufgestellt ist.

248 flOGH 07.10.2011, 05 HG.2011.28, LES 2011, 187, 192.

249 Vgl Wolff in Schurr 173, 177.

250 Vgl Kapitel V.A.6.

251 flOG B 16.02.2012, 01 CG.2011.190, LES 2012, 122, 123.



## Literaturverzeichnis

- Arnold*, Privatstiftungsgesetz Kommentar<sup>3</sup> (2013)
- Arnold/Ludwig*, Stiftungshandbuch<sup>2</sup> (2014)
- Batliner Gasser*, Litigation and Arbitration in Liechtenstein<sup>2</sup> (2013)
- Berger*, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB<sup>2</sup> (2011)
- Blasy/Reithner*, Die Auswirkungen der neuen § 634 ZPO in Liechtenstein, in *Schurr*, Der Generationenwechsel in der Stiftungslandschaft (2012) 137
- Bösch*, Monopol des Ausserstreitverfahrens zur Klärung der Rechtswirksamkeit von Stiftungsratsbeschlüssen? – Eine (kritische) Rechtsprechungsanalyse und zugleich ein Beitrag zum stiftungsrechtlichen Beschlussmängelrecht, *LJZ* 2012, 99
- Bösch*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005)
- Butterstein*, Die Rechtsprechung als Vehikel nationaler Kontrolle über die Harmonisierung des internationalen Gesellschaftsrechts am Beispiel der liechtensteinischen Stiftung, in *Nueber/Przeszłowska/Zwirchmayr*, Privatautonomie im Wandel (2015) 3
- Butterstein*, Die zivilrechtliche Anerkennung der liechtensteinischen Stiftung (2015)
- Czernich*, Der Begünstigte und der Gesellschafter im Schiedsverfahren, in *Schurr*, Handbuch des Vermögensschutzes (2015) 376
- Czernich*, Das neue Schiedsverfahrensrecht in Liechtenstein, *RIW* 2012, 751
- Czernich*, Das New Yorker Schiedsübereinkommen und die Schiedsgerichtsbarkeit in Stiftungssachen, *LJZ* 2012, 59
- Dasser*, Die Liechtenstein Rules – Was bringen sie den Stiftungen?, in *Schurr*, Wandel im materiellen Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte (2013) 159
- Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2013)
- Gasser*, Das neue Schiedsverfahren in Liechtenstein und die Auswirkungen in der Stiftungspraxis, *PSR* 2012, 109
- Gstöhl*, Die Schiedsvereinbarung im liechtensteinischen Recht unter besonderer Berücksichtigung der Schiedsklausel in Stiftungsdokumenten (2011)
- Fischer*, Die Organisationsstruktur der Privatstiftung (2004)
- Frick*, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Liechtenstein – ein Überblick, *liechtensteinjournal* 2010, 106
- Fucik/Kloiber*, Ausserstreitgesetz (2005)
- Hepberger*, Die Liechtensteinische Stiftung – Unter besonderer Berücksichtigung der Rechte des Stifters nach deren Errichtung (2003) *Hof in v Campenhausen/Hof*, Handbuch des Stiftungsrechts<sup>4</sup> (2014) § 8
- Hosp/Benedetter*, Informations- und Auskunftsrechte von Begünstigten und Anwartschaftsberechtigten liechtensteinischer Familienstiftungen, *ZFS* 2016, 14
- Jakob*, Freiheit durch Governance – Die Zukunft des Schweizer Stiftungsrechts mit besonderem Blick auf die Familienstiftung, in *Jakob*, Stiftung und Familie (2015) 61
- Jakob*, Ein Stiftungsbegriff für die Schweiz, *ZSR* 2013 II, 185
- Jakob*, Die liechtensteinische Stiftung (2009)
- Jakob*, Stifterrechte zwischen Privatautonomie und Trennungsprinzip – Möglichkeiten und Konsequenzen der Einflussnahme des Stifters auf seine Stiftung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen des schweizerischen, österreichischen und liechtensteinischen Rechts, in *FS Olaf Werner* (2009) 101
- Jakob*, Schutz der Stiftung (2006)
- Kalss*, Die Rechtsstellung der Begünstigten der Stiftung im internationalen Vergleich, in *Schurr*, Der Generationenwechsel in der Stiftungslandschaft (2012) 1
- Klicka/Oberhammer/Domej*, Außerstreitverfahren<sup>5</sup> (2014)
- Kralik/Walter*, Grundlegende Neuerungen im Außerstreitverfahren (1986)
- Lennert/Blum*, Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht: Zivil- und steuerrechtliche Einordnung nach der Stiftungsrechtsreform, *ZEV* 2009, 171
- Lins*, Die Begünstigtenrechte im neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht nach der Reform 2008, in *Hochschule Liechtenstein*, Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht (2008) 83
- Lorenz*, Pflichten des Stiftungsrates bei Wegfall von Begünstigten, in *Schurr*, Zivil- und gesellschaftsrechtliche Fragen zur Führung und Abwicklung von Stiftungen (2015) 99
- Marxer Florian*, Rezeption im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht, *LJZ* 2006, 56
- Marxer Ludwig*, Die liechtensteinische Familienstiftung (1990)
- Motal*, Der stiftungsrechtliche Informationsanspruch (2014)
- Müller/Melzer*, Erfolgsfaktoren für den Generationenwechsel in der Privatstiftung, *JEV* 2012, 91
- Nueber*, Die Privatstiftung als Partei in Verfahren vor »österreichischen« Schiedsgerichten, *GesRZ* 2012, 339
- Nueber*, Schiedsfähigkeit stiftungsrechtlicher Streitigkeiten, *PSR* 2012, 10
- Öhri*, Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung – Anwendung und Auslegung der neuen Vorschriften durch die Liechtensteinische Rechtsprechung, in *Schurr*, Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht – Anwendung, Auslegung und Alternativen (2012) 1
- Quaderer*, Die Rechtsstellung der Anwartschaftsberechtigten bei der liechtensteinischen Familienstiftung (1999)
- Rechberger* in *Rechberger*, ZPO<sup>4</sup> (2014) § 617.
- Schäfer* in *MüKo BGB*<sup>7</sup> (2017) §§ 741–758
- Schauer*, Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht (2009)
- Schauer*, Der Schutz der Stifterinteressen im neuen Stiftungsrecht, *LJZ* 2009, 40
- Schauer*, Grundelemente des neuen liechtensteinischen Stiftungsrechts und die rechtsvergleichende Perspektive, in *Hochschule Liechtenstein*, Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht (2008) 7
- Schumacher*, Das neue Schiedsverfahren, *LJZ* 2011, 105.

- Schurr*, Wesensmerkmale der Asset Protection anhand ausgewählter Fragen des liechtensteinischen Rechts, in *Schurr*, Handbuch des Vermögensschutzes (2015) 1
- Schurr*, Gemeinnützige Stiftungen in Liechtenstein, Stiftung & Sponsoring (2015) Rote Seiten, 1
- Schurr*, Die Einflussrechte des Stifters – eine Gratwanderung? in *Schurr*, Der Generationenwechsel in der Stiftungslandschaft (2012) 45
- Schurr*, Mitsprache des Stifters, Überlegungen zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, PSR 2012, 13
- Schurr*, Begünstigtenrechte im Wandel der Zeit – Auskunft, Zuwendung und Asset Protection, in *Schurr*, Wandel im materiellen Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte (2010) 99
- Schurr*, Die Foundation Governance als Schlüsselement im Wettbewerb der Stiftungsrechtsordnungen, PSR 2010, 64
- Schurr*, Die gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein – Potential für die Zukunft, in *Schurr*, Gemeinnützige Stiftung und Stiftungsmanagement (2010) 63
- Schurr*, Interessenkonflikte des Stiftungsrats, PSR 2010, 90
- Schurr/Gasser/Hosp*, Verantwortlichkeit und Abberufung des Stiftungsrats – Privatrechtliche und steuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Unternehmensträgerstiftung, LJZ 2012, 166
- Schurr/Wohlgenannt*, Einführung der segmentierten Verbandsperson in das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), LJZ 2015, 23
- Schwärzler*, Grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung stiftungsrechtlicher Ansprüche, insbesondere von Begünstigtenrechten, in *Schurr*, Wandel im materiellen Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte (2012) 129
- Ungerank*, Rechtsprechung zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, in *Schurr*, Der Generationenwechsel in der Stiftungslandschaft (2012) 27
- Walch*, Überwachung und Beaufsichtigung von privatnützigen Stiftungen unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsweges – Aktuelle Problematik und Skizzierung von Lösungsvorschlägen, LJZ 2012, 69
- Weitemeyer* in MüKoBGB<sup>7</sup> (2015) §§ 80–88
- Wiedemann*, Gesellschaftsrecht Band II: Recht der Personengesellschaften (2004)
- Wohlgenannt*, Stiftermehrheit als Mittel zur Asset Protection, Ein Vergleich zwischen Österreich und Liechtenstein, LJZ 2014, 13
- Wolff*, Abberufungsverfahren vor dem Schiedsgericht, in *Schurr*, Wandel im materiellen Stiftungsrecht und grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung durch Schiedsgerichte (2010) 175
- Zollner*, Die eigennützige Privatstiftung aus dem Blickwinkel der Stiftungsbeteiligten (2011)
- Zwiefelhofer*, Die Kontroll- und Überwachungsorgane einer Stiftung und ihre Aufgaben, in *Hochschule Liechtenstein*, Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht (2008) 121

Korrespondenz:  
 Univ.-Prof. Dr. Francesco A. Schurr, Rechtsanwalt,  
 Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts-,  
 Stiftungs- und Trustrecht und  
 Leiter des Instituts für Wirtschaftsrecht,  
 Universität Liechtenstein, Vaduz

Dr. Alexandra Butterstein, LL.M., Rechtsanwältin,  
 Assistenzprofessorin am Lehrstuhl für Gesellschafts-,  
 Stiftungs- und Trustrecht,  
 Universität Liechtenstein, Vaduz